

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-;
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

OKTOBER 1999 · 114. JAHRGANG · NR. 10/99

Bundesvertretertag des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes in Magdeburg

Bericht der DGVZ-Schriftleitung

Aus allen 16 Bundesländern haben sich am 9. Juni 1999 insgesamt 135 Gerichtsvollzieher als Delegierte der 16 Landesverbände des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes in Magdeburg eingefunden, um 3 Tage lang die vielfältigen Probleme ihres Berufsstandes zu erörtern, die satzungsgemäß anstehenden Wahlen vorzunehmen und für die Verbandsarbeit der nächsten 4 Jahre die Zielsetzung festzulegen. Das große Interesse an den berufsständischen Problemen und der Arbeit des DGVB wurde durch die Teilnahme zahlreicher Gast-Delegierter unterstrichen, die ebenfalls nach Magdeburg gekommen waren und den Verlauf der Tagung verfolgten.

Mit dem Bundesvertretertag 1999 fand seit der Auflösung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes¹⁾ unter dem Druck des nationalsozialistischen Regimes im Jahr 1934, seiner Neugründung am 9.11.1947 in Hamburg²⁾ und dem Zusammenbruch der DDR im Jahre 1989 erstmals wieder ein Bundesvertretertag in einem der (jetzt) neuen Bundesländer statt. Geplant war dies bereits für den Bundesvertretertag 1995, der jedoch

verlegt werden mußte, weil das hierfür in Aussicht genommene Tagungshotel in Suhl/Thüringen noch nicht zur Verfügung stand³⁾. Der in Saarbrücken stattgefundene BVT 1995 hat sich erneut darauf festgelegt, den nächsten Bundesvertretertag in einem der neuen Bundesländer zu veranstalten und auf Vorschlag des Landesverbandes Sachsen-Anhalt die Landeshauptstadt Magdeburg als Tagungsort bestimmt, wo der BVT 1999 im Hotel Maritim dann auch ein hervorragendes Domizil gefunden hat, das einen reibungslosen Ablauf der Tagung gewährleistetete.

Der Einladung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes zu dem Festakt, mit dem die Tagung am 10. Juni 1999 eröffnet wurde, waren viele Ehrengäste gefolgt: Bundestags- und Landtagsabgeordnete, Vertreter der Justizverwaltung aller Ebenen, Vertreter des Deutschen Anwaltsvereins, Vertreter befreundeter Berufsverbände, der Internationalen Union der Gerichtsvollzieher sowie die Lehrgangleiter der Ausbildungsstätten für Gerichtsvollzieher in Monschau und Pegnitz. Der DGVB-Bundesvorsitzende *Eduard Beischall* begrüßte die Versammlung und die Ehrengäste mit herzlichen Worten und gab in seiner Begrüßungsrede zugleich einen Überblick über die wesentlichen Geschehnisse der letzten Jahre und über das was nach den Vorstellungen der Gerichtsvollzieher in nächster

¹⁾ Siehe den Bericht über den außerordentlichen Bundestag in Berlin am 11. 3. 1934, DGVZ 1934, S. 81 und *Seip*, DGVZ 1985, S. 3.

²⁾ Vgl. Mitteilungsblatt des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes innerhalb der britischen Zone vom Januar 1949, S. 2, und den Bericht in DGVZ 1950, S. 121, über den Bundesvertretertag vom 18. bis 20. 8. 1950 in Frankfurt/Main, an dem erstmals wieder Gerichtsvollzieher aus allen Bundesländern Westdeutschlands teilnahmen. Siehe auch die Vorankündigungen hierzu in DGVZ 1950, S. 97 und 119.

³⁾ Siehe Bericht in DGVZ 1995, S. 129.

gen der Zwangsvollstreckung durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle hervor, die den Gerichtsvollziehern eine sachgemäßere Vollstreckung ermögliche. Er betonte, daß die Gerichtsvollzieher die ihnen übertragenen neuen Aufgaben gerne übernommen haben, daß diese aber eine Einarbeitung erforderten und deshalb von der Dienstaufsicht erwartet werde, daß sie sich während einer Übergangsphase mit kleinlichen Beanstandungen zurückhalte.

Der DGVB-Bundesvorsitzende *Eduard Beischall* wies auch auf die derzeitige Überlastung der Gerichtsvollzieher hin, die mit den neu übertragenen Aufgaben nochmals erheblich gesteigert worden sei. Die Personalentwicklung habe damit nicht Schritt gehalten. Eine Neuordnung der Zulassungs- und Ausbildungsbedingungen für den Gerichtsvollzieherdienst sei erforderlich, die in dem Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg bereits konkrete Formen angenommen habe und im Herbst d. J. von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister behandelt werden solle. Mit einem Ausblick auf die Bemühungen um ein einheitliches *europäisches* Vollstreckungsrecht und einheitliche Gerichtsvollzieherdienste sowie einem Appell an die Ehrengäste und Tagungsteilnehmer, bei der weiteren Fortentwicklung des Zwangsvollstreckungsrechts mitzuhelfen, schloß der DGVB-Bundesvorsitzende seine Begrüßungsansprache und erteilte zunächst dem Oberbürgermeister der gastgebenden Stadt Magdeburg, Herrn *Dr. Willi Polte* das Wort.

Der Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg begrüßte die Versammlung und schlug die Teilnehmer sofort in seinen Bann, so begeistert und temperamentvoll stellte er ihnen seine Stadt vor. Er ging auf die Wendezeit ein, in der neues Recht von einem Tag zum anderen Geltung erlangt habe. Die Stadt habe eine Umbruchszeit erlebt und eine Stadterneuerung erfahren, wie es sie in den 1200 Jahren ihres Bestehens nicht gegeben habe. Ohne Hilfe aus dem Westen wäre dies nicht möglich gewesen. Innerhalb der Bevölkerung sei allerdings auch hier mangelnde Zahlungsmoral zu beklagen und die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher deshalb bitter notwendig. Jedoch sei die Gesamtschau wichtig, und die sei positiv. Seine Optimismus und Zuversicht ausstrahlenden Worte wurden mit reichlich Applaus bedacht.

Anschließend sprach als Vertreter der an der Teilnahme aus Termingründen verhinderten Bundesministerin der Justiz, Frau Prof. *Dr. Herta Däubler-Gmelin*, der Leiter der Dienststelle Berlin des BMJ, Herr Ministerialdirigent *Lujo Fadé*. Er wies zu Beginn darauf hin, daß er für den Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Herrn Prof. *Dr. Eckhart Pick*, MdB, kurzfristig einspringen müsse, da dieser wegen einer wichtigen Sitzung ebenfalls in Bonn anwesend sein müsse. Auch im Namen der Bundesministerin der Justiz sprach er den anwesenden Vertretern der deutschen Gerichtsvollzieher Dank und Anerkennung für ihre im Interesse der Rechtspflege geleisteten Dienste aus. In dem von ihm vortragenen Grußwort⁴⁾ unternahm er zunächst einen Rückblick in beschaulichere Tage der Vergangenheit, in der noch der Exekutor „mit Unglück drohender Geschäftigkeit“ die Straßen durchheulte⁵⁾, wandte sich aber dann der Gegenwart zu, die bei dem heutigen Gerichtsvollzieher einen straff organisierten Arbeitsalltag erfordere und eher moderne Manage-

auf die Geschäftszahlen der Gerichtsvollzieher des Jahres 1997 und veranschaulichte damit die Bedeutung ihrer Arbeit und deren wirtschaftspolitische Relevanz. Lobend hob er die Einsatzbereitschaft der Gerichtsvollzieher hervor sowie die Notwendigkeit, die Diskussion über die Fortentwicklung im Ausbildungsbereich voranzutreiben.

Die Grüße des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn *Dr. Höppner*, sowie der Justizministerin des Landes, Frau *Karin Schubert*, überbrachte die Staatssekretärin im JM Sachsen-Anhalt, Frau *Mathilde Diederich*. Sie dankte in ihrem Grußwort allen westdeutschen Gerichtsvollziehern, die am Aufbau des Gerichtsvollzieherwesens in den neuen Bundesländern, insbesondere aber in Sachsen-Anhalt, mitgewirkt und dabei schwierige Bedingungen und persönliche Belastungen in Kauf genommen haben. Sowohl die den Gerichtsvollziehern neu übertragenen Aufgaben wie auch das bestehende Gerichtsvollzieher-System wurden von ihr positiv gesehen. Insbesondere sei das Amt des Gerichtsvollziehers durch die zuletzt übertragenen neuen Aufgaben erheblich aufgewertet worden. Sie schilderte die durchaus als positiv zu wertende Personalentwicklung im Gerichtsvollzieherdienst des Landes Sachsen-Anhalt und betonte die Notwendigkeit von Fortbildungsveranstaltungen. Zum Schluß unternahm auch sie einen Ausflug in die Vergangenheit und wies darauf hin, daß die „Gerichtsvollzieherordnung des Mittelalters“ um das Jahr 1220 durch den Ritter *Eike von Repgow* im Rahmen seiner Aufzeichnungen der überlieferten Gewohnheitsrechte erstmals zu Papier gebracht worden sei⁶⁾. Damit habe die Gerichtsvollzieherordnung in Sachsen-Anhalt ihren Ursprung, denn *Eike von Repgow* habe in Reppichau, einem kleinen Ort zwischen Dessau und Köthen, seinen Wohnsitz gehabt.

Grüße aus Niedersachsen, dem Partnerland von Sachsen-Anhalt, überbrachte der Staatssekretär im Justizministerium des Landes Niedersachsen⁷⁾, Herr *Dr. Rainer Litten*. Auch er dankte für die Aufbauhilfe, die von den Gerichtsvollziehern in den neuen Bundesländern geleistet worden sei und wies darauf hin, daß eine funktionierende Vollstreckung Voraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft und damit ein wichtiger Standortfaktor sei. Er zeigte die Fortentwicklung des Vollstreckungsrechts durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle auf, bei deren Einarbeitung in GVO und GVGA die Landesjustizverwaltungen um einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens bemüht gewesen seien. Die Mehrbelastung durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle sei durch die Auswirkungen der neuen Insolvenzordnung mit Restschuldbefreiungsmöglichkeit leider nicht ausgeglichen worden. Eine Verbesserung sei insoweit jedoch zu erwarten. Auch der aushilfsweise Einsatz von Rechtspflegern im Gerichtsvollzieherdienst werde angestrebt. Evtl. biete auch eine Systemänderung einen Weg, der Überlastungssituation zu entkommen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, (Partnerstadt von Magdeburg), Herr *Manfred Floto*, wies in seinem Grußwort ebenfalls auf die örtliche Nähe der Entstehung des durch *Eike von Repgow* aufgezeichneten Sachsen spiegels und damit auf den als Vorläufer des Gerichtsvollziehers geltenden Fronboten hin. In launigen Worten machte er darauf aufmerksam, daß der Fronbote eine rot-grüne Amtstracht getragen habe. Der Fronbote sei zwar kein Henker gewesen, jedoch habe es zu seinen Amtspflichten gehört, zum Tode verurteilte Richter zu enthaupten, was als Vorzug für die

⁴⁾ Bei dem es sich, worauf er hinwies, um den vorbereiteten Text von Herrn Prof. *Dr. Pick* handelte.

⁵⁾ Nach einer Schilderung von *Ludwig Eichler* aus dem Jahre 1842. Näheres in DGVZ 1982, S. 192.

⁶⁾ Näheres zum Sachsenpiegel in DGVZ 1983, S. 51–55.

⁷⁾ Die Landesjustizverwaltung Niedersachsen ist federführend für die Gestaltung der Dienstvorschriften der Gerichtsvollzieher.

und habe auch das Verhältnis der Gerichtsvollzieher zu Richter und umgekehrt nicht nachhaltig getrübt. Der heutige Gerichtsvollzieher habe in vielen Fällen, ebenso wie der Richter, die Aufgabe, Konflikte zu bereinigen und einen Interessenausgleich zwischen den Parteien zu finden. In seinen weiteren Ausführungen begrüßte er die durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle erfolgte Übertragung neuer Aufgaben auf die Gerichtsvollzieher, die dafür die notwendige Offenheit, Beweglichkeit und Toleranz mitbrächten, jedoch müsse die bestehende Überlastung abgebaut werden.

Regierungsdirektor *Liebig* überbrachte die Grüße des Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg. Auch er dankte sowohl den ostdeutschen wie den westdeutschen Gerichtsvollziehern für die geleistete Aufbauarbeit. Er konstatierte eine starke Zunahme der Büroarbeit und forderte von den Gerichtsvollziehern den verstärkten Einsatz von Schreibkräften, sprach sich aber generell auch für den Abbau der bestehenden Überlastung aus.

Rechtsanwalt *Detlev Kleinert*, der als FDP-Bundestagsabgeordneter bei der Vorbereitung und Verabschiedung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages angehörte, zog eine positive Bilanz der Auswirkungen dieser Gesetzesänderung, die ein Aufatmen auf der Gläubigerseite hervorgerufen habe. Es zeige sich, daß die Änderungen, insbesondere die Übertragung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher, richtig gewesen seien. Es sei damit in die Hand eines Organs gelegt worden, bei dem Flexibilität ein besonderes Kennzeichen sei, Bürokratie aber ein Fremdwort.

Der stellvertretende Bundesvorsitzende des Deutschen Beamtenbundes, *Heinz Ossenkamp*, erklärte in seinem Grußwort mit Blick auf den öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern, die Reihenfolge *Leistung sofort, Bezahlung später, Verbeamtung vielleicht*, sei nicht akzeptabel und werde vom Deutschen Beamtenbund bekämpft. Der öffentliche Dienst erweise sich gegenwärtig als Jobkiller und gebe ein schlechtes Beispiel. Auch eine wirksamere Vollstreckung sei nicht mit weniger, sondern nur mit mehr Gerichtsvollziehern möglich.

Die Grüße der *Union Internationale des Huissiers de Justice* überbrachte deren Vorstandsmitglied *Leo Netten* (Holland). Er sprach sich für die Vereinheitlichung der Titel, der Zustellung, der Vollstreckung sowie der Gerichtsvollzieher innerhalb Europas aus und lud die deutschen Gerichtsvollzieher zum Kongreß der Internationalen Union ein, der vom 24. bis 26. Mai 2000 in Athen stattfindet.

Nach Abschluß der Grußworte dankte der DGVB-Bundesvorsitzende *Eduard Beischall* allen Rednern für die freundlichen und aufmunternden Ausführungen und erteilte sodann dem rechtspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, *Alfred Hartenbach*, MdB, das Wort zu seinem Festvortrag „Der Status des Gerichtsvollziehers im nächsten Jahrhundert“. Der Festredner setzte sich in seinem Vortrag mit den Problemen, Vorstellungen und Wünschen der Gerichtsvollzieher durchaus kritisch auseinander, trat aber eindeutig dafür ein, die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers endlich durch ein Gesetz zu regeln, wie dies für den Rechtspfleger geschehen sei. Der Vortrag von MdB *Alfred Hartenbach* wird im Anschluß an diesen Bericht mit vollem Wortlaut abgedruckt, weshalb davon abgesehen wird, ihn inhaltlich hier weiter zu referieren.

Mit dem Festvortrag von MdB *Alfred Hartenbach* und einem Schlußwort des DGVB-Bundesvorsitzenden *Eduard Beischall* endete der durch ein Trio aus Schülern des Instituts für Musik in Magdeburg musikalisch umrahmte Festakt des Bun-

delegierten, die gewonnenen Eindrücke zu erörtern und Einzelheiten zu vertiefen. Der Rest des Tages wurde von den Delegierten dazu genutzt, die zur Zeit in Magdeburg bestehende Bundesgartenschau zu besuchen und die dort vorzufindende Blütenpracht sowie eine Vielzahl höchst sehenswerter Objekte und Gestaltungsmöglichkeiten zu bewundern.

Am 11. und 12. Juni 1999 fand dann die Arbeitssitzung des Bundesvertretertages statt. Dazu wurde zunächst das die Versammlung leitende Präsidium gewählt. Dieses bestand aus dem Kollegen *Winfried Pesch* (NRW) als Versammlungsleiter, sowie der Kollegin *Monika Spahr* (Hessen) und dem Kollegen *Klaus May* (NRW) als Beisitzer.

Nach der Eröffnung der Arbeitstagung durch den Versammlungsleiter *Winfried Pesch* bestellte die Versammlung das nach der Satzung zu wählende Schiedsgericht, das bei auftretenden Streitfragen in Aktion zu treten hat. Gewählt wurden die Kollegen *Hartwig Froh* (Niedersachsen), *Matthias Schmitz* (NRW) und *Hans Gebauer* (Bayern). Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben den Kollegen *Hans Gebauer* zum Vorsitzenden bestimmt. Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts sind die Kollegen *Stefan Ganz* (Saarland) und *Birger Hoffmann* (Schleswig-Holstein).

In Erledigung der Tagesordnung erstatteten der DGVB-Bundesvorsitzende, der DGVB-Bundesschatzmeister sowie der DGVZ-Schriftleiter ihre Geschäftsberichte, die im wesentlichen den Delegierten schon mit den Tagungsunterlagen schriftlich zugegangen waren. Anschließend erstatteten die Kassenprüfer ihre Prüfungsberichte. Die Delegierten hielten eine Aussprache über die ihnen erstatteten Berichte nicht für erforderlich. Sie erteilten dem DGVB-Bundesvorstand und dem Presseausschuß für die vergangene Legislaturperiode Entlastung und dankten den Akteuren für ihren erfolgreichen Einsatz mit anhaltendem Beifall.

Die vom Bundesvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschläge für die nächsten 4 Jahre wurden angenommen. Beitragserhöhungen wurden nicht vorgeschlagen und auch nicht beschlossen.

Der Bundesvertretertag wandte sich danach den vorliegenden Anträgen zu und beschloß auf Antrag des Bundesvorstandes, den Sitz des DGVB von Bonn nach Berlin zu verlegen. Der Antrag des Bundesvorstandes, den Bundesvertretertag künftig als Bundeskongreß zu bezeichnen, wurde ebenfalls angenommen. Dagegen wurde dem weiteren Antrag, den Bundeskongreß in Zukunft nicht in einem Turnus von 4 Jahren, sondern nur noch alle 5 Jahre zu veranstalten, nicht zugestimmt. Hier herrschte die Meinung vor, daß dies nicht allein unter Kostengesichtspunkten zu sehen sei. Der Bundeskongreß sei vielmehr auch ein wichtiges Instrument, die Belange des Berufsstandes zumindest einer fachinteressierten Öffentlichkeit sowie den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung näherzubringen, weshalb die Abstände (bis 1983 galt ein Turnus von nur 3 Jahren⁸⁾) nicht zu groß sein sollten.

Dem Antrag des Bundesvorstandes, im Zusammenhang mit der Sitzverlegung nach Berlin dort auch eine Repräsentanz des DGVB einzurichten, wurde die Zustimmung erteilt.

Der von den DGVB-Landesverbänden Nordrhein-Westfalen (federführend), Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Sachsen gemeinsam vorgelegte Abschlußbericht „*Strukturelle*

⁸⁾ Siehe den Bericht von *Eberhardt* in DGVZ 1983, S. 97 (101) hinsichtlich der Satzungsänderung und der Festlegung des Termins für den BVT 1987.

terversammlung hierfür eingesetzte Kommission arbeitet hat, wurde von den Delegierten ohne konkrete Beschlußfassung zur Kenntnis genommen. Auf die darin aufgezeigten Möglichkeiten, dem Gerichtsvollzieher weitere Aufgaben, auch außerhalb der Zwangsvollstreckung, zu übertragen, soll zurückgegriffen werden, wenn die Personalsituation oder eine Statusänderung etwa im Sinne des „*Neuberger Modells*“⁹⁾ dies sinnvoll und machbar erscheinen lasse, was dem Anliegen der antragstellenden Landesverbände entsprach.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt fand auch der Antrag des Landesverbandes Bayern, der die Einführung eines freiberuflichen Gerichtsvollziehers in Anlehnung an den Status der Gerichtsvollzieher in unseren westlichen Nachbarländern zum Ziel hatte, keine Mehrheit. Mehrheitlich wurde dafür votiert, sich zunächst mit Nachdruck dafür einzusetzen, die Personalsituation zu verbessern und eine Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsbedingungen herbeizuführen, wie sie in einem bereits vorliegenden Entwurf der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg konzipiert ist.

Der ebenfalls vom Landesverband Bayern gestellte Antrag, die Aufnahme des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes als *Vollmitglied* der Union Internationale des Huissiers de Justice wurde an die nächste Länderversammlung zur Entscheidung verwiesen, da die Vollmitgliedschaft in der Union eine erhebliche Steigerung der an diese zu zahlenden Beiträge zur Folge hat und die hierfür notwendigen Beträge in den Haushaltsplänen der Landesverbände bisher nicht enthalten sind und es auch der Klärung bedarf, ob ihre Mitglieder die höheren Beiträge an die Union aufbringen wollen. Diese höheren Beiträge werden bisher nur von den Gerichtsvollziehern gezahlt, die den Status eines Freiberuflers¹⁰⁾, aber auch ein weit aus höheres Einkommen haben und deshalb durch die höheren Beiträge in der Relation wesentlich geringer belastet sind. Die mit höheren Beiträgen verbundene Vollmitgliedschaft hat satzungsgemäß Auswirkungen auf das Stimmrecht in der Union, das sich zugunsten der deutschen Gerichtsvollzieher bei einer Vollmitgliedschaft erheblich verbessern würde. Es bleibt deshalb abzuwägen, ob die Verbesserung des Stimmrechts aus der Sicht und im Hinblick auf die Ziele der deutschen Gerichtsvollzieher die Zahlung eines höheren Beitrages rechtfertigt.

Zu dem von Bund und Ländern unterstützten Vorhaben, das Gerichtsvollzieherkostengesetz zu reformieren wurde der Bundesvorstand beauftragt, sich für eine praktikable Lösung einzusetzen, die der Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher gerecht wird, das *Wegegeld sachgerecht*¹¹⁾ regelt und in Anwendung des Verursacherprinzips auch für die Staatskasse kostendeckend sein sollte.

Weitere Anträge befaßten sich mit der Erledigungsfrist des § 64 GVGA sowie der Anhebung der Gebühren in den neuen Bundesländern und dem ehemaligen Ostberlin von derzeit 90 % auf 100 %. Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund wird sich in beiden Fragen um Lösungen bemühen, wobei der DGVB-Bundesvorsitzende darauf hinwies, daß die für die neuen Bundesländer geltende Gebührenerkürzung im Einigungsvertrag festgelegt sei, so daß deren Aufhebung einer politischen Entscheidung bedürfe.

⁹⁾ Siehe *Seip*, DGVZ 1997, S. 103–118.

¹⁰⁾ Z. B. in Frankreich, Holland, Belgien, Luxemburg, aber auch Ungarn u. Slowakei.

¹¹⁾ D. h.: nicht motivationshemmend.

Anträge anstehenden Wahlen wurde aus der Mitte der Versammlung zunächst ein Wahlausschuß gewählt, dem die Kollegen *Jürgen Hamelau* (Berlin), *Karl-Heinz Becker* (Bayern) und *Falk Herzog* (Sachsen) angehörten.

Bei der in geheimer Abstimmung erfolgenden Neuwahl des Bundesvorstandes wurden gewählt:

Bundesvorsitzender:
Kollege *Eduard Beischall*, Wolfenbüttel

Stellv. Bundesvorsitzender:
Kollege *Gerd Schulz*, Berlin

Bundesgeschäftsführer:
Kollege *Gerhard Heinze*, Puhlheim

Bundesschatzmeister:
Kollege *Peter Streich*, Berlin

Damit wurde der Bundesvorstand ohne Gegenkandidaten überwiegend in seinem Amt bestätigt. Zu einem Wechsel aufgrund einer Kampfabstimmung kam es lediglich bei dem Amt des stellvertretenden Bundesvorsitzenden, wo sich, wie beim BVT 1995¹²⁾, die Kollegen *Gerd Schulz* (Berlin) und *Rüdiger Majewski* (Baden-Württemberg) erneut ein Kopf-an-Kopf-Rennen lieferten, bei dem diesmal *Gerd Schulz* mit 70 Stimmen die Wahl gewann, während *Rüdiger Majewski* mit 65 Stimmen eine (allerdings ehrenvolle) Niederlage hinnehmen mußte. Mit *Gerd Schulz* wurde ein Kollege in den Bundesvorstand gewählt, der als langjähriger Vorsitzender des Landesverbandes Berlin reichliche Erfahrungen in der Verbandsarbeit sammeln konnte, so daß eine erfolversprechende Fortsetzung der Arbeit des Bundesvorstandes gewährleistet ist.

Auch bei der Wahl des Presseausschusses gab es erneut einen Wechsel, da der stellvertretende Schriftleiter, Kollege *Frank Schneider*, Berlin, als 2. Vorsitzender in den Vorstand des Landesverbandes Berlin überwechselt und deshalb für eine weitere Kandidatur nicht mehr zur Verfügung stand. Der amtierende DGVZ-Schriftleiter dankte dem Kollegen *Frank Schneider* für seine Mitarbeit und bedauerte, daß dieser nunmehr nicht, wie geplant, als sein Nachfolger zur Verfügung stehe, so daß er es nicht vertreten könne, die an ihn herangetragene Bitte abzulehnen, für das bereits seit 1971 von ihm verwaltete Amt des DGVZ-Schriftleiters trotz seines gerade erfolgten Eintritts in den Ruhestand nochmals zu kandidieren.

Bei der Wahl des Presseausschusses wurde der bisherige DGVZ-Schriftleiter *Theo Seip* in seinem Amt bestätigt. Zu seinem Stellvertreter wurde Kollege *Werner Blaskowitz*, St. Leon-Rot, gewählt, der als Geschäftsführer des DGVB-Landesverbandes Baden-Württemberg mit der Verbandsarbeit vertraut ist und dessen bisherige Arbeiten erkennen lassen, daß er für die übernommene Aufgabe das nötige Rüstzeug und Interesse mitbringt.

Bundesvorstand und Presseausschuß dankten den Delegierten für das ihnen erwiesene Vertrauen. Der DGVB-Bundesvorsitzende sprach dem Kollegen *Rüdiger Majewski* seinen Dank für dessen Mitarbeit als stellvertretender Vorsitzender aus.

Die Frauenbeauftragte des DGVB, Frau Kollegin *Cornelia Schmidt* (Thüringen), die zuvor ebenfalls ihren Bericht erstattet und auf vielfältige Aktivitäten hingewiesen hatte, wurde in geheimer Wahl wiedergewählt.

¹²⁾ Siehe DGVZ 1995, S. 132.

Scholz, Kassel, und Burkhard Mathey, Solingen, zu Rechnungsprüfern gewählt. Ersatzleute sind insoweit die Kollegen Maximilian Schwarz, Bamberg, und Reinhard Roschka, Abtsgmünd.

Auf Vorschlag des Landesverbandes Baden-Württemberg, dem die Delegierten folgten, soll der nächste Bundeskongreß im Jahre 2003 in Heidelberg stattfinden.

Von dem Versammlungsleiter Winfried Pesch wurde der Bundesvertretertag souverän geleitet, so daß keinerlei Störungen auftraten. Auch der Wahlausschuß sorgte für einen reibungslosen Ablauf der Wahlen. Das Schiedsgericht mußte nicht tätig werden, und es ist zu wünschen, daß dies auch in den nächsten 4 Jahren so bleibt.

In seinem Schlußwort zur Arbeitstagung dankte der DGVB-Bundesvorsitzende Eduard Beischall dem Landesver-

dem Kollegen Peter Wieden, für die in Vorbereitung der Tagung aufgewendete Mühe und die Organisation des ansprechenden Rahmenprogramms, das bei den Partnern der Delegierten großen Anklang gefunden hat.

Bleibt zu sagen, daß sich die Delegierten in der gastlichen Domstadt an der Elbe mit ihren zahlreichen Baudenkmälern wohl gefühlt haben und dabei viel bisher Unbekanntes kennen lernen konnten. Wer die Stadt Magdeburg vor oder kurz nach der Wende erlebt hat, erkennt, was hier geleistet wurde und daß die von ihrem Oberbürgermeister Dr. Willi Polte zu Beginn des Festaktes gezeigte Begeisterung ihre volle Berechtigung hatte. Die Bundesgartenschau mit ihren zahlreichen technischen und kulturhistorischen Sonderausstellungen stellte für den Aufenthalt in Magdeburg zusätzlich eine erfreuliche Bereicherung dar.

Der Status des Gerichtsvollziehers im nächsten Jahrhundert

Von Alfred Hartenbach, MdB, Rechtspolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion*)

„Hier wird nicht diskutiert, hier wird gepfändet.“ Mit diesem Satz brachte uns jungen Studenten der Rechts- und Staatswissenschaft ein Assistent an der Uni das Wesen der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher näher – als „kompromißlosen Vollstreckungsautomaten“, und das hat mein Bild vom Gerichtsvollzieher für eine längere Zeit geprägt. Als ich dann später als Staatsanwalt einmal einen altgedienten Obergerichtsvollzieher, der als Zeuge geladen war, in einer Verhandlungspause fragte, was er denn mache, wenn man ihm die Tür vor der Nase zuschlagen wolle, erhielt ich zur Antwort: „Das schafft keiner – ich trage im Dienst immer zwiegenähte Schuhe!“ Er zeigte mir seine Schuhe und ich verstand, was er meinte.

Mein Beckscher Kurzkomentar aus dem Jahr 1963 zum Zwangsvollstreckungsrecht bezeichnet den Gerichtsvollzieher als „so ziemlich die einzige jedem Laien bekannte Regelung im Zwangsvollstreckungsrecht“¹⁾ und trifft damit die Stellung des Gerichtsvollziehers treffend: eine staatliche Person, mit viel Autorität ausgestattet und allgemein bekannt, ja akzeptiert.

Diese Stellung wird nicht etwa geschmälert durch Spottnamen oder Witze. Aber so, wie sich das Bild des Gerichtsvollziehers in diesen drei von mir bewußt provozierend an den Anfang meiner Festrede gestellten Schlaglichtern wiederfindet, war auch der Status des Gerichtsvollziehers lange Zeit zu verstehen. Oder anders gesagt: Die Stellung in der Öffentlichkeit und der berufliche Status stehen in einem sehr engen Zusammenhang, das eine beeinflußt das andere. Der Status der Gerichtsvollzieher kann sich nur entwickeln, wenn die Stellung des Gerichtsvollziehers in der Gesellschaft ebenfalls der Wandlung unterworfen ist.

Bewegung und Wandlung sind oft aus der Mitte der Gerichtsvollzieher gekommen, ebensooft aber haben wirtschaftliche und gesellschaftliche Einflüsse und Rahmenbedingungen ihren Anteil an der Entwicklung des Berufsstandes gehabt.

Wenn ich nun im folgenden die Berufsbezeichnung „Gerichtsvollzieher“ verwende, bitte ich die immer bedeutender werdende Zahl der tüchtigen und engagierten Gerichtsvollzieherinnen, hierin keine Diskriminierung zu vermuten. Ich weiß Ihre Tätigkeit nicht erst seit meiner Zeit als Direktor eines Kreisgerichtes in Nordthüringen zu würdigen, seitdem aber besonders. In diesem Fall halte ich mich an die erstmals 1877 in § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes reichseinheitlich geprägte²⁾ und heute noch amtlich gültige Bezeichnung für den mit „den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten“.

Aus der Fülle des historischen Materials werde ich mich allerdings bei meinem kurzen Rückblick auf die Entstehung des Berufs des Gerichtsvollziehers nur auf ein Mindestmaß beschränken, denn wir wollen nach vorn blicken, ohne dabei aber die Wurzeln zu vernachlässigen, aus denen Sie Ihr berufliches Selbstverständnis und Selbstbewußtsein herleiten dürfen.

Richtig und wichtig ist, daß der Gerichtsvollzieher unter anderen Berufsbezeichnungen als Diener der Gerichtsbarkeit bei Zustellungen von Ladungen, aber zunehmend auch in Ersetzung und Verdrängung des vormaligen üblichen Selbsthilferechts als gerichtlich autorisierte Vollstreckungsperson aufgetreten ist³⁾. Während in einigen Beiträgen behauptet wird, der Amtstitel sei erstmals 1848 im Herzogtum Nassau verwendet worden⁴⁾, weisen andere die Bezeichnung schon für das Jahr 1814 in den links- und niederrheinischen Gebieten nach⁵⁾. Man darf guten Glaubens davon ausgehen, daß das heutige Berufsbild unseres Gerichtsvollziehers entscheidend in eben den damals französisch geprägten Teilen unseres Landes seinen Ursprung in dem Beruf des französischen „HUISSIER“ hatte, einem vom Gericht unabhängigen Beamten⁶⁾ – und gilt dieser Huissier nicht als Traumbild für die Zukunft?

*) Es handelt sich um den Festvortrag, den der Verfasser am 10. Juni 1999 vor dem Bundesvertretertag des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in Magdeburg gehalten hat. Hervorhebungen vom Verfasser.

¹⁾ Lent-Jauernig, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht“, München 1963, § 8, S. 25.

²⁾ Wacke, „Heiteres und Humorvolles über das Amt des Gerichtsvollziehers“ DGVZ 1991, S. 101 f.

³⁾ Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 3, Berlin 1984, S. 1693 ff.

⁴⁾ Wacke, a. a. O.

⁵⁾ Bach, „190 Jahre Gerichtsvollzieher in Deutschland“, DGVZ 1993, S. 97 ff.

⁶⁾ Ebenda.

wissen, einen eigenen Weg gegangen. Nicht den des freien Vollstreckungsbeamten, wie ihn der Huissier beschreibt – übrigens auch mit einer anderen Ausbildung – aber auch nicht den des zentralisierten Vollstreckungsbetriebes, eng an die Gerichte angebunden.

Wir stehen heute nicht an einem Scheideweg, der uns die Entscheidung abverlangt, uns für einen anderen, möglicherweise einen dieser beiden Wege zu entscheiden. Eine Entscheidung für den freien Beamten wäre ebensowenig ein Fortschritt, wie gar eine Entscheidung zugunsten der Zentralisation. Nein, eine Abkehr von unserem System und Hinwendung zu anderen würde ich eher als einen Rückschritt betrachten: Beides ist auch ernsthaft nicht gewollt, selbst wenn das Schrifttum deutliche Sympathien für den Huissier an den Tag legt, dabei aber weitgehend die Nachteile der freien Vollstreckung – über die Staatshaftung und Versorgungsfragen bis hin zu Konkurrenz und Wettbewerb – verschweigt⁷⁾. Der völlig freie Gerichtsvollzieher wird, wie es Prof. *Schilken* in seinem Festvortrag aus Anlaß des Bundesvertretertages vor vier Jahren in Saarbrücken ausdrückte, ein Traum bleiben⁸⁾ – und ich bitte Sie, dieses offene Wort auch aus meinem Mund, so zu akzeptieren.

Wenn man die beiden exponierten Berufsbilder in der Zwangsvollstreckung neben Aufgaben und Stellung unserer Gerichtsvollzieher stellt, darf man aus politischer Sicht mit gutem Recht feststellen, daß wir – und auch Sie – unser Zwangsvollstreckungswesen als durchaus praktikabel und auch akzeptabel ansehen dürfen. Nun gibt es aber für mich keinen Lehrsatz, der als These aufstellt, man müsse Bewährtes unverändert bestehenlassen. Das wollen wir auch nicht, denn es gibt immer Möglichkeiten, nein Notwendigkeiten, Gutes noch effizienter zu gestalten.

Ich habe es eingangs schon angesprochen: der Status des Gerichtsvollziehers und seine Aufgaben haben sich stets – wenn auch behutsam – gesellschaftlichen Bedingungen immer dann angepaßt, wenn äußere Handlungen und Geschehnisse **eigentlich radikale Schritte erforderlich** gemacht hätten. So haben Kriege, Wirtschaftskrisen aber auch das Wirtschaftswunder der fünfziger und sechziger Jahre, das Hand in Hand mit einer liberalen Auffassung von der Zwangsvollstreckung ging und im gesellschaftlichen Wandel die Fragen eines effektiven Schuldnerschutzes aufgeworfen hat (nur am Rande: das Pendel scheint derzeit unter dem sich verstärkenden Eindruck zunehmender mangelhafter Zahlungsmoral wieder in die andere Richtung auszuschielen, mit dem Ziel, die Rechte der Gläubiger zu stärken; entsprechende Gesetzesvorhaben sind bereits in der Beratung), immer wieder zu Änderungen des Vollstreckungsrechts geführt. Dieser Wandel hat auch die Stellung der Gerichtsvollzieher erfaßt (und wird sie erneut erfassen). Zunehmend wurde die Sachpfändung – die Kuh im Stall oder das Vertico im Wohnzimmer – von den Pfändungen in Forderungen – vornehmlich den Arbeitslohn – abgelöst. Man konnte schon den Eindruck gewinnen, unsere Gerichtsvollzieher hätten die richtig kernigen Pfändungen und die spannenden Versteigerungen verlernt, dies alles sei nur noch im Fernsehen erlebbar – so wie vor einigen Jahren jene Folgen über einen bayerischen Gerichtsvollzieher, der aber ganz nebenbei durchaus Sympathiewerbung für Ihren Berufsstand gemacht hat.

⁷⁾ Ausnahme: *Schilken*, „Der Gerichtsvollzieher auf dem Weg ins 21. Jahrhundert“, DGVZ 1995, S. 133 f.

Eickmann, „Vollstreckungssysteme und Gerichtsvollzieherstellung in Europa“, DGVZ 1980, S. 129 f.

⁸⁾ *Schilken*, a. a. O.

leiteten kleinen Amtsgericht tätigen Gerichtsvollzieher aus Anlaß eines Tags der offenen Tür bewiesen, daß sie ihr Handwerk beherrschen und in der Versteigerung noch sehr gut bewandert sind. Sie waren derart erfolgreich, daß sich in der Region noch monatelang das Gerücht hielt, im Amtsgericht in H. könne man Staubsauger einer bestimmten Marke günstig – kaufen.

Gleichwohl: der Sachpfändung kommt ihre ursprüngliche Bedeutung nicht mehr zu. Aber vielleicht gerade deshalb hat sich bei den Gerichtsvollziehern aus sehr wohl verstandener Abwägung der Interessen von Gläubiger und Schuldner eine gewisse Kreativität gebildet. Ich meine damit nicht die wenigen schwarzen Böcke, die glaubten, sich als „freie Handelsvertreter“, als „Vollstreckungsmakler“ aufführen zu müssen. Ich rede von den vielen gewissenhaften Beamten, die gleichwohl gegen das Gesetz und trotz wiederholter Rügen in den Geschäftsprüfungen einen eigenen Weg gegangen sind, der letztlich in einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften seine Rechtfertigung gefunden hat.

Der Gerichtsvollzieher ist Beamter und Vollstreckungsorgan. Bei den ihm zugewiesenen Vollstreckungsaufträgen handelt er selbständig⁹⁾. Er muß neutral sein, auch wenn er im Auftrag des Gläubigers seine Aufgabe wahrnimmt. Das entbindet ihn nicht von der Pflicht, die Interessen aller am Verfahren Beteiligten zu beachten¹⁰⁾. In diesem Spannungsfeld steht der Gerichtsvollzieher häufiger in Konfliktsituationen, die bis zur Frustration gehen, wenn er seine Aufgaben nicht mit der Effizienz wahrnehmen darf, wie er sie sich selbst wünscht und wie sie ihm die Situation bietet. Dies erkennend und abwägend sind zunehmend die Beamten des Gerichtsvollzieherdienstes dazu übergegangen, auch dann Ratenzahlungen (mit Zustimmung der Gläubiger) von den Schuldnern einzuziehen, wenn sie zuvor die Pfandlosigkeit desselben festgestellt hatten. Das geschah im wohlverstandenen Interesse aller: Der Gerichtsvollzieher konnte einen Auftrag tatsächlich erfolgreich abschließen, der Gläubiger wurde befriedigt und dem Schuldner wurden die Peinlichkeiten der Lohnpfändung erspart, die vielfach auch mit dem Verlust des Arbeitsplatzes einhergehen.

Obwohl dies alles seit Jahren bekannt war und stillschweigend geduldet wurde, hat es doch sehr lange gedauert, bis der Gesetzgeber endlich reagiert hat. Aber dann hat er etwas unternommen und dabei viel Mut bewiesen – was ja nicht so häufig vorkommt, weil er weit über einen ursprünglichen Entwurf des Bundesrates hinausging, der nicht einmal die Gesetzeslage der geübten Praxis angeglichen hätte.

In diesem neuen Gesetz (der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle) ist die Einziehung einer Forderung in Teilbeträgen in jeder Lage des Verfahrens – auch noch als Möglichkeit der Abwendung einer Verhaftung – nur ein kleiner Aspekt, wie auch die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertung der Pfandsache oder die erleichterte Durchsuchung des Schuldners und seiner Geschäftsräume nicht die eigentliche Novität darstellen, aber zu hoher Effizienz führen. Der Gesetzgeber hat – angeregt von ersten, eher zaghaften Versuchen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes, die die Übertragung der Offenbarungsversicherung nur bei dem verhafteten Schuldner angeordnet hatten – nun das gesamte Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Zwangsvollstreckungsverfahren auf die Gerichtsvollzieher übertragen.

⁹⁾ *Uhlenbruck*, „Das Bild des Gerichtsvollziehers“, DGVZ 1993, S. 97 ff.

¹⁰⁾ Ebenda.

weisender Schritt, der nicht überall Beifall gefunden hat. Es ist gerade so, als habe der Gesetzgeber für die Gerichtsvollzieher eine Tür geöffnet, durch die sie nun gehen müssen: **Weg vom „kompromißlosen Vollstreckungsautomaten“, hin zum kompetenten, effizient handelnden Organ der Rechtspflege.** Das ist natürlich noch ein weiter Weg, aber der Gesetzgeber hat nun endlich den Grundstein gelegt für ein modernes Zwangsvollstreckungsrecht.

Das wirft indes ein paar Fragen auf, um deren Beantwortung ich mich hier aus meiner Sicht als ehemaliger Direktor eines Amtsgerichts und eines Kreisgerichts und nun als rechtspolitischer Sprecher meiner Bundestagsfraktion bemühen will, wobei ich vorweg sagen muß, daß in meiner Schublade keine entscheidungsreifen Pläne ruhen – ob dies im Bundesjustizministerium oder in einem der Länder-Justizministerien der Fall ist, vermag ich nicht einzuschätzen.

Es sind dies vornehmlich vier Fragen, auf die wir uns konzentrieren wollen:

1. die Frage nach den künftigen und **bei realistischer Betrachtung möglichen** weiteren Aufgabengebiete;
2. die Frage nach der **Vorbildung und der Ausbildung** künftiger Gerichtsvollzieher, sowie deren **Status und Vergütung**;
3. die Frage nach den **Rechtsmitteln** gegen Entscheidungen der Gerichtsvollzieher;
4. und nicht zuletzt die Frage nach der **sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit** bei der Amtsausübung.

Dabei ist die Beantwortung der **ersten Frage** sicher noch die leichtere. Dabei vergesse ich keinen Augenblick, daß die Belastung der Gerichtsvollzieher exorbitant hoch ist, bei manchen teilweise mehr als das Doppelte des ausgerechneten Pensenschlüssels erreicht, daß in einige Gebieten der Bundesrepublik die Mobilarvollstreckung unvertretbar lange dauert und die Frage zusätzlicher Belastungen mit durchaus unterschiedlichen Erwartungen betrachtet wird. Mit der gebotenen Zurückhaltung muß ich deshalb vor meinen Ausführungen darauf hinweisen, daß die einzelnen Länder je nach den Umständen durch Stellenbewilligungen oder andere Maßnahmen für Abhilfe sorgen könnten. Eine der „anderen Maßnahmen“ kann dabei die außergerichtliche Streitbeilegung sein, die in diesen Tagen im Parlament verabschiedet wird und den Ländern die Freiheit gibt, davon Gebrauch zu machen. Bei richtiger Besetzung der Schiedsstellen wird diese nicht nur zu einer deutlichen Entlastung der Justiz führen, sondern auch für die dem Erkenntnisverfahren folgende Vollstreckung.

Der Bundesgesetzgeber wird noch in diesem Jahr ein „Gesetz zur Verbesserung der Zahlungsmoral“ abschließend beraten, das lang andauernde Prozesse vermeiden und dadurch ebenso einer Entlastung in der Vollstreckung dienen wird. Dies vorausgeschickt, will ich dartun, wo ich mir eine Erweiterung der Aufgaben vorstellen kann und auf welchen Gebieten ich eine Übertragung für nicht realisierbar ansehe:

a) Gemeinsam mit der **Bundesfinanzverwaltung und mit den Ländern** müssen wir das Problem der **Zersplitterung des Vollstreckungswesens** bereinigen. Neben den Gerichtsvollziehern finden wir in der Justiz ebenso eigene Vollstreckungsbeamte (die nach der Justizbeitragsordnung zuständig sind) wie auch bei den Finanzämtern und Zollverwaltungen. Letztere sind auch zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung befugt. Darüber hinaus leisten sich in einigen Bundesländern größere Städte und Landkreise eigene Vollstreckungsbeamte zur Vollstreckung ihrer Gebührenansprüche. Es ist daher

Vollstreckungsorgane bei demselben Schuldner vorsprechen – in aller Regel erfolglos. Welch ein Aufwand an Zeit und Personal und damit an Kosten. Dieses Problem zu lösen und alle Aufgaben des Vollstreckungswesens in einer Hand zu bündeln, ist angesichts leerer Staatskassen, angesichts der lautstarken Bekenntnisse zu schlanker und effizienter Verwaltung und unter ökonomischen Gesichtspunkten dringend geboten. Die Aufgabe gehört dann in die Hand der Personen, die hierfür besonders ausgebildet sind: die Gerichtsvollzieher. Nun bin ich mir natürlich darüber im klaren, daß dieser Vorschlag sowohl aus den Reihen der Gerichtsvollzieher (was bringt heute schon eine Vollstreckung aus der Justizliste?) als auch bei den vorgenannten Behörden nicht freudig aufgenommen wird, aber es wird kein Weg daran vorbei führen.

b) Während der Beratungen der in der vergangenen Legislaturperiode vom Bundesrat eingebrachten 2. Zwangsvollstreckungsnovelle hatte meine Fraktion beantragt, dem Gläubiger die unmittelbare Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der **Pfändung und Überweisung von Forderungen** zu ermöglichen. Vorbild war dabei die bereits im Gesetz vorgesehene Vorpfändung nach § 845 ZPO. Leider war dies einigen zu modern, wir konnten uns nicht durchsetzen. Wir werden diesen Gedanken erneut aufgreifen, weil er nicht nur die Vollstreckung in Forderungen wirklich effizient gestaltet, sondern auch Schuldner und Drittschuldner einen besseren Schutz bietet. Die von den Gerichten erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erweckten bei Schuldner und Drittschuldner den Eindruck erfolgter Sachprüfung durch das Vollstreckungsgericht, die sich – wie Sie wissen – überwiegend nur auf eine Schlüssigkeitprüfung beschränkt hat. Eine unmittelbare Pfändung durch den Gläubiger (unter Beauftragung des Gerichtsvollziehers) mit den erforderlichen Hinweisen auf Rechtsmittel würde zu mehr Transparenz führen und damit auch zu mehr Rechtssicherheit. Dabei kann im Gesetz auch eine weitere Möglichkeit für eine effiziente Zwangsvollstreckung festgelegt werden: oft werden erst während der Vollstreckungshandlungen Forderungen des Schuldners an einen Dritten bekannt. Hier wird es im Sinne eines effizienten Vollstreckungsverfahrens geboten sein, so wie dies 1996 die **Kommission „strukturelle Veränderungen in der Justiz“¹¹⁾** vorschlägt, dem Gerichtsvollzieher zu ermöglichen, diese Forderung zu pfänden und entweder selbst – unter Benachrichtigung des Gläubigers – an den Drittschuldner zuzustellen oder durch den örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen.

c) In den Verfahren bei sogenannten Kleininsolvenzen bietet sich der Gerichtsvollzieher geradezu an als Konkursverwalter, Sequester und auch als Treuhänder bei der Restschuldbefreiung. Hier entsteht auch kein Widerspruch: gerade die Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Schuldner befähigt den Gerichtsvollzieher zur Durchführung dieser für unsere Gesellschaft und die Schuldner so wichtige Möglichkeit der Entschuldung und des Neubeginns.

d) Als problematisch und daher kaum zu verwirklichen sehe ich Forderungen der oben genannten Kommission, die unmittelbare Zwangsvollstreckung aus protestierten Wechseln oder Schecks durch den Gerichtsvollzieher zu betreiben. Sieht man einmal davon ab, daß beide Zahlungsmittel zunehmend an Bedeutung verlieren, erheben sich ganz handfeste verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine eigene Klauselerteilung durch den Gerichtsvollzieher, die ihre Gründe in der Gewährleistung der Grundrechte vor den Gerichten, also in Artikel 103 Absatz 1 GG finden.

¹¹⁾ Bericht der vom DGVB eingesetzten Kommission „Strukturelle Veränderungen in der Justiz“, S. 12.

sche Bemerkungen zu weiteren Vorschlägen der vorgenannten Kommission¹²): Ich halte weder die Übertragung des vorgeordneten Mahnverfahrens, noch die Durchführung von Tatsachenfeststellungen oder die Verwaltung von Immobilien und Mieteigentum und auch nicht die Beglaubigungen von Unterschriften oder Urkunden mit dem jetzigen und auch künftigen Status des Gerichtsvollziehers für vereinbar. **Ich werde noch näher auf diese Problematik eingehen.**

f) Das Problem des Zustellungsverfahrens wird wohl noch in dieser Legislaturperiode durch ein beim Bundesjustizministerium in Vorbereitung befindliches Zustellungsgesetz geregelt werden. Ich warne davor, das gesamte Zustellungsverfahren auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen. Eine kostendekkende Gebühr wird kaum zu verwirklichen sein. Wenn man die Vielzahl der öffentlichen Zustellungen sieht, wird man auch bald sehen, daß die Arbeitskraft und das Leistungsvermögen der Gerichtsvollzieher einfach zu wertvoll sind, um sie mit jeder Postzustellung zu belasten.

Wenden wir uns nun der **zweiten Frage** zu. Es ist unbestritten, daß sich **geeigneter und williger Nachwuchs** für die anspruchsvolle Aufgabe des Gerichtsvollzieherdienstes nur in begrenztem Rahmen aus den vorhandenen personellen Ressourcen rekrutieren läßt. Die bisherige Praxis der Länder, diesen Nachwuchs aus den Beamten des mittleren Justizdienstes zu rekrutieren, leidet schon jetzt an einem zunehmenden Mangel an Nachwuchs in diesem Bereich. Die Probleme werden sich noch verstärken, wenn die Serviceeinheiten eingeführt und damit die wesentlichen Aufgaben des mittleren Dienstes Justizfachangestellten übertragen werden. Darüber hinaus fehlt es bei durchaus geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten auch an der Bereitschaft, aus fest gefügten und gewohnten Pfaden auszubrechen und den beschwerlichen und aufreibenden, nicht von Dienststunden eingerahmten Weg des Vollstreckungsbeamten zu beschreiten.

Wir brauchen daher eine von den Ländern im Benehmen mit dem Bund möglichst einheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher, die auch Seiteneinsteigern und Berufsanfängern die Laufbahn ermöglicht. Dabei gibt der erst vor wenigen Tagen vorgelegte Entwurf des Landes Baden-Württemberg¹³) sicher eine vernünftige Grundlage für die Beratungen. Ob allerdings tatsächlich die allgemeine Hochschulreife Voraussetzung sein muß oder ein anderer Bildungsgrad ausreicht, der den Besuch einer Fachhochschule erlaubt, muß hier nicht entschieden werden. Der richtige Ausbildungsweg für die Gerichtsvollzieher ist dann indes tatsächlich die Fachhochschulausbildung, so wie sie der Entwurf vorsieht. Wir brauchen – wenn wir die oben angesprochenen Aufgaben auf die Gerichtsvollzieher übertragen, was meinen Vorstellungen entspricht – bei den Berufsanfängern eine gründliche, fachorientierte Ausbildung. Diese Ausbildung wird eine im wesentlichen sehr spezielle sein mit dem Berufsbild (ich gebrauche diesen Begriff bewußt) Gerichtsvollzieher und wird – darüber müssen wir uns im klaren sein – der der Rechtspfleger ähnlich sein.

Nun stellt sich natürlich das weitere Problem – vor allem für die Haushalte der Bundesländer –, daß nach Absolvierung einer derartigen Ausbildung der Status des Gerichtsvollziehers nicht mehr der eines Beamten des mittleren Dienstes mit besonderem Dienstleistungsauftrag sein kann. Sicher ist, daß der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan und mit staatlich –

¹²) Ebenda S. 3 ff.

¹³) Entwurf des Landes Baden-Württemberg einer „Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher“.

bleiben muß. Das gebietet allein schon die neue Aufgabe der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Aber auch die vom Gesetz vorgesehenen Eingriffe in Grundrechte – wie etwa die Wohnungsdurchsuchung oder die Vornahme einer Verhaftung, um nur zwei besonders gravierende Eingriffe zu nennen – machen deutlich, daß der Beamte in hoheitlichem Auftrag handelt und darum des besonderen Schutzes des Staates bedarf. Ich komme gerade auf dieses Problem noch einmal zurück. Der Gerichtsvollzieher kann danach auch kein freier Beamter sein, der allein vom Gebührenaufkommen lebt. Er wird jedoch im Rahmen der Beamtengesetze dann ähnlich dem Rechtspfleger in den gehobenen Dienst einzustufen sein, wobei das Eingangsamt bei A 9 anzusetzen ist mit der Möglichkeit der Beförderungen bei Eignung und nach Leistung bis zu A 11 oder A 12. Sein Einkommen wird er weiter wie bisher aus Besoldung und Gebührenanteilen erhalten, seine Aufwendungen nach Entschädigungsregeln decken. **Damit bleibt der Gerichtsvollzieher in der Ordnung des Beamtenrechts.**

Die besondere hoheitliche Aufgabe und der Beamtenstatus lassen eine Ausweitung der beruflichen Tätigkeiten auf bestimmte, weiter oben von mir kritisch angemerkte Tätigkeiten nicht zu:

- Die Übertragung der Durchführung eines **vorgerichtlichen Mahnverfahrens** mit dem Recht des Inkasso würde den Gerichtsvollzieher in hohem Maße abhängig machen von den Gläubigern und wäre mit seiner neutralen Stellung nicht vereinbar;
- die Durchführung von **einfachen Tatsachenfeststellungen** zu Beweis Zwecken kollidiert ebenfalls mit der Neutralitätspflicht und tangiert darüber hinaus die Unabhängigkeit des Vollstreckungsorgans;
- den gleichen Einwand muß man bei der **Immobilien- oder Wohnungsverwaltung** machen. Dazu käme in allen drei Bereichen der Vorwurf der staatlich abgesicherten Konkurrenz gegenüber den auf dem Markt tätigen freien Berufen. Insgesamt würde bei diesen Tätigkeiten das mit hoheitlichen Aufgaben betraute und zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen berechnete Zwangsvollstreckungsorgan nicht selten durch eben die Ausübung freier Berufstätigkeiten in Konflikte geraten, die nie ohne Schaden für das Ansehen des Standes des Gerichtsvollziehers zu lösen sein werden.
- Das gilt zwar nicht für die Beglaubigungen nach dem Beurkundungsgesetz. Aber hier sind andere Interessenkonflikte nicht auszuschließen, etwa den – um nur einen zu nennen – daß der Gerichtsvollzieher die Übereinstimmung einer Abschrift mit einer Urkunde beglaubigen muß, die er eigentlich pfänden und einziehen müßte. Was macht er nun: führt er den Auftrag des Gläubigers aus oder den des Schuldners?

An dieser Stelle ist nun allerdings auch die Frage zu beantworten, ob nicht ein besonderes Gesetz über den Beruf der Gerichtsvollzieher erforderlich ist, das Ausbildung, Status, beamtenrechtliche Stellung, Besoldung, Vergütung und Aufwandsentschädigung, sowie Aufgabenzuweisung, Fachaufsicht und Dienstaufsicht regelt.

Ich will mich der Frage gern stellen, aber vorher noch einmal die Historie bemühen:

Was sicher nur wenige wissen: bereits 1879 gab es in Preußen eine einheitliche Gerichtsvollzieherordnung, die Ausbildung, Aufgaben und Status der Gerichtsvollzieher und der sogenannten **Hilfsgerichtsvollzieher** regelt.

dung anzusprechen – eine bestimmte Schulbildung nicht verlangt, wohl aber die Erfüllung des Wehrdienstes, und es wird körperliche Rüstigkeit gefordert. Eine Prüfung war auch notwendig, wurde aber denen erlassen, die Gerichtsschreiber waren.

Zustellungen und Pfändungen waren schon damals Teil des Aufgabenkreises, der jedoch noch ergänzt wurde durch die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes in den Amtsgerichten, die den Gerichtsvollziehern durch ein „Pauschquantum“ vergütet wurden.

Über den Status aber sagt die damalige GVO aus:

Der Gerichtsvollzieher gehört zu den Subalternbeamten.¹⁴⁾ Das kann ja nun heute nicht mehr die Grundlage eines modernen Gesetzes für die Gerichtsvollzieher sein. Es gibt durchaus modernere Ideen und Vorschläge:

Wir alle kennen zum Beispiel den Vorschlag des früheren nordrhein-westfälischen Justizministers *Neuberger* aus dem Jahr 1968, der meines Erachtens eine hilfreiche Arbeitsgrundlage für ein solches Gesetz darstellt.

Erst in jüngster Zeit hat es angesichts der Neuregelungen in der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle wieder Stimmen gegeben, die darauf hingewiesen haben, daß die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher nur auf Grund der Vorschriften der ZPO und des GVG nicht verfassungsmäßig sei. Ich teile diese Meinung nicht, weil GVG und ZPO als ausreichende gesetzliche Grundlage für die Aufgaben der Gerichtsvollzieher anzusehen sind, und ich befinde mich da, das weiß ich, im Schoße der herrschenden Meinung. Ich teile aber die Ansicht derer, die eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für Status und Aufgaben der Gerichtsvollzieher fordern¹⁵⁾. Immerhin zählt die Zwangsvollstreckung zum allgemeinen Rechtsschutzmonopol des Staates, der allein Träger der Vollstreckungsgewalt ist. Für fehlerhaftes Handeln seiner Organe haftet der Staat nach Artikel 34 GG¹⁶⁾ (Das war im übrigen bei unseren früheren Gerichtsvollziehern anders: in einer Entscheidung aus dem Jahr 1904 lehnt das OLG Frankfurt einen Schadenersatzanspruch eines Gläubigers gegen den Staat Preußen ab. Ein Gerichtsvollzieher hatte 180 Mark gepfändet und eingezogen, aber nicht abgeführt, sondern für sich verbraucht. Später beging er Selbstmord. Das OLG wies darauf hin, daß § 831 BGB nur im privatrechtlichen Verhältnis gilt, nicht im öffentlich-rechtlichen. Erst die Weimarer Verfassung hat das Staatshaftungsprinzip geschaffen¹⁷⁾). Allerdings gebietet diese Erkenntnis auch, daß allein deshalb eine einheitliche Ordnung im Gesetzesrang für den Status der Gerichtsvollzieher – ähnlich dem Rechtspflegergesetz – das Ziel sein muß.

Wenn es eines politischen Anstoßes bedurfte, nun ernsthaft eine bundeseinheitliche Fassung eines „Gerichtsvollziehergesetzes“ auf den Weg zu bringen (das dann die sogenannten für die sachliche Unabhängigkeit bei einzelnen Vollstreckungshandlungen höchst problematischen „Geschäftsanweisungen für die Gerichtsvollzieher – GVGA“ und die GVO ersetzen würde), dann will ich diesen heute und hier gern vollzogen haben. Ich hoffe, daß in den Fachministerien im Bund und in den Ländern nun eine Flut guter Vorschläge erarbeitet wird.

¹⁴⁾ Justizministerialblatt für Preußen – Blatt Nr. 30 von 1879.

¹⁵⁾ Wie etwa *Schilken*, a. a. O., S. 137

¹⁶⁾ Ebenda.

¹⁷⁾ *Zimmer*, Die Geschichte des OLG Frankfurt in Studien zur Frankfurter Geschichte, 1976, Heft 12, S. 64.

tel gegen Vollstreckungshandlungen oder nicht erfolgte Handlungen des Gerichtsvollziehers zulässig sind, ist der Status schon von einer gewissen Bedeutung. Die Erinnerung nach § 766 ZPO ist nach geltendem Recht der Rechtsbehelf, mit dem Schuldner, Gläubiger und Dritte sich gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen wenden können. Wenn aber durch Ausbildung und Übertragung weiterer Aufgaben der Gerichtsvollzieher den Status eines eigenen Organs der Rechtspflege erhält¹⁸⁾ – ähnlich dem der Rechtspfleger –, stellt sich die Frage, ob über diese Erinnerungen weiter das Vollstreckungsgericht entscheidet oder ob wir eine § 11 RpfVG entsprechende Lösung finden und über diese Rechtsmittel dann auch das Landgericht zu entscheiden hat. Dieses Problem bedarf einer eingehenden Erörterung. Ich will dazu gern meine Ansicht vertreten.

Fachhochschulausbildung, Zuweisung weiterer Aufgaben, Anhebung des Amtes in den gehobenen Dienst, eigene gesetzliche Grundlagen werden im System der Rechtsgewährung gleichwohl nicht zu einer Gleichstellung des Berufsbildes der Gerichtsvollzieher mit dem der Rechtspfleger führen. Das verbietet die unterschiedliche Aufgabenstellung. Der Rechtspfleger ist zur Entscheidung von Rechtsangelegenheiten berufen, aus seinen Entscheidungen können die Beteiligten Rechte ableiten; die Aufgabe der Gerichtsvollzieher kann und wird nach meinen Vorstellungen nicht die eines Entscheiders sein. Er wird stets nur im Auftrag eines Gläubigers tätig werden und seine Prüfungspflicht wird sich auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Vollstreckung beschränken – es wird auch künftig nicht zu seinen Aufgaben gehören, materiell-rechtliche Prüfungen vorzunehmen.

Danach werden auch Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers einer anderen Beurteilung unterliegen, als die bei Entscheidungen der Rechtspfleger.

Über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe wird also weiter das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht entscheiden. Dabei wird eine künftige Justizstrukturreform – die hoffentlich in Kürze auf den Weg gebracht wird – sich auch dieses Problems annehmen müssen. Die Rechtsmittel werden sich ja nach der Erweiterung der Aufgabengebiete nicht mehr allein gegen die „Art und Weise der Zwangsvollstreckung“ richten. Wer sich zum Beispiel gegen die Pfändung seines Arbeitslohnes wehren will, greift selten die Vollstreckungshandlung an, sondern den Inhalt des Antrags. Werden wir also bei den Rechtsmitteln differenzieren müssen? Ist das gewollt? Bürgernah und bürgerfreundlich wird dadurch das ohnehin schon komplizierte Rechtsmittelverfahren in der Zwangsvollstreckung nicht. Selbst für Juristen ist es nicht immer sofort durchschaubar und ich räume unumwunden ein, am Anfang meiner richterlichen Tätigkeit als Abteilungsrichter in Zwangsvollstreckungsverfahren immer wieder nach einer Übersicht eines anerkannten Repetitoriums gegriffen zu haben. Deshalb ist mein Vorschlag, alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in der Zwangsvollstreckung auf der Handlungsebene der Gerichtsvollzieher – also auch die gegen die Vollstreckungen in Forderungen – als nicht befristete Beschwerde zu behandeln. Die Entscheidung wäre dann dem Richter vorbehalten.

Ich plädiere allerdings an dieser Stelle an das Bundesjustizministerium, bei der Reform der Rechtsmittel dieser Frage eine besondere Bedeutung beizumessen. Es wird wichtig sein, auch auf diesem Gebiet die Stellung der Gerichtsvollzieher als Organ der Rechtspflege zu betonen und gleichwohl die Rechtsmittelwege so auszugestalten, daß effektiver Rechtsschutz für alle am Verfahren Beteiligten gewährt ist.

¹⁸⁾ Ebenda.

eigentlich schon den Schluß ziehen, wie meine **Antwort auf Frage 4** ausfällt. Wird dann in einem „Gerichtsvollziehergesetz“ oder einer „Gerichtsvollzieherordnung“ die Vorschrift stehen: „**der Gerichtsvollzieher ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden**“¹⁹⁾ oder finden wir die „Neuberger Fassung“: „**Der Gerichtsvollzieher ist Träger eines öffentlichen Amtes. Er handelt bei der Erledigung seiner Aufgaben als selbständiges und eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege**“ und „**Der Gerichtsvollzieher untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes**“²⁰⁾?

Nun bedarf es schon heute keiner Erörterung mehr, daß hinsichtlich der Durchführung einzelner, konkreter Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Justizverwaltung Weisungen ebensowenig zulässig sind, wie Kontrollmaßnahmen²¹⁾. Nach unserem heutigen Recht haben wir nebeneinander die Dienstaufsicht durch den jeweiligen aufsichtsführenden Richter – deren Umfang höchst umstritten ist – und die prozessuale Aufsicht durch das Vollstreckungsgericht²²⁾, wobei wir uns offen und nicht einmal augenzwinkernd eingestehen müssen, daß beides durchaus vermengt wird und Art und Weise sehr von den handelnden Personen abhängig sind.

Es wird auch künftig bei einer Fachaufsicht durch die jeweiligen Abteilungsrichter bei dem Vollstreckungsgericht bleiben müssen. Das gebietet die Verfassung. Der Beamtenstatus und die besondere hoheitliche Stellung werden auch weiterhin den Gerichtsvollzieher der Dienstaufsicht durch den aufsichtsführenden Richter unterstellen. Wir würden aber die Stellung des Gerichtsvollziehers als Organ der Rechtspflege deutlich stärken und seine sachliche Unabhängigkeit gegenüber allen Subjekten des Zwangsvollstreckungsverfahrens dokumentieren, wenn wir die Gewaltenteilung im Verfahren gesetzlich festschreiben würden:

Dienstaufsicht und Fachaufsicht dürfen nicht in einer Person vereinigt sein.

Diese Forderung wird nun sicher wieder bei aufsichtführenden Richtern zu Protesten führen und dem Hinweis, personelle Probleme stünden dem entgegen. Dieses Argument kann

¹⁹⁾ § 9 RpfVG vom 25. 8. 1998 – BGBl. I, S. 2489 (s. a. BTDRs 13/10871)

²⁰⁾ Das „Neuberger Modell“ – Entwurf einer Gerichtsvollzieher-Ordnung (DGVZ 1997, S. 103 f.).

²¹⁾ Schilken a. a. O. mit weiteren Nachweisen.

²²⁾ Ebenda m. w. N.

stizreform seine Schlagkraft verloren haben.

Die Beantwortung der Fragen drei und vier ist nun nicht unbedingt in Ihrem Sinne als die große Lösung anzusehen, vor allen Dingen nicht von denjenigen, die weitestgehende Freiheiten und eine völlige Gleichstellung mit dem Status der Rechtspfleger anstreben. Aber ich denke, man kann mir auch nicht verübeln, auf dem Boden der Realitäten zu bleiben und das hier vorzutragen, was ich aus meiner Sicht als ehemals aufsichtsführender und zugleich Fachrichter und nun als Rechtspolitiker für wünschenswert und durchsetzbar halte. Ich bin sehr überzeugt, daß allein schon die Durchsetzung weiterer Aufgaben, die höherwertige Fachausbildung und die beamtenrechtliche Anhebung des Dienstpostens sowie eine klare Definition des Berufsbildes ungeheurer Anstrengungen bedarf und den Kooperationswillen aller politisch und berufsständisch wesentlicher Personen und Organisationen herausfordert. Dies wird sicher keine Sisyphusarbeit, wohl aber eine Herkulesaufgabe sein. Übrigens: von meinem Wohnhaus aus kann ich das Standbild dieses Herkules in Kassel erblicken.

Der Stand der Gerichtsvollzieher war seit seiner reichseinheitlichen Einführung durch das Gerichtsverfassungsgesetz immer wieder dem Wandel unterworfen. Der „*Wapperpapper*“ oder „*Vogelhändler*“²³⁾ sind längst Vergangenheit. Die Gerichtsvollzieher haben ihr Berufsbild durch eigene Leistungen entscheidend mit gestaltet und einer für den rechtssuchenden Bürger eminent wichtigen Einrichtung der Justiz Gestalt gegeben. Neben Bildung und Ausbildung haben sich auch die Hilfsmittel gewandelt. Nicht mehr Pfandsiegel und „*zwiegenähte Schuhe*“ gehören dazu, vielmehr eine moderne und leistungsfähige EDV, mit der Sie mittlerweile die äußeren Probleme gut lösen. Sie haben einen festen und wichtigen Platz in der Gesellschaft. Die Zukunft Ihres Berufsbildes ist bereits in §§ 1 und 2 des „Neuberger Modells“ fixiert: „**Der Gerichtsvollzieher ist Träger eines öffentlichen Amtes. Er handelt bei der Erledigung seiner Aufgaben als selbständiges und eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege und ist nur an Gesetz und Recht gebunden.**“ Das wird auch den Status festschreiben als ein Organ der Rechtspflege, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet, das wirtschaftliche und soziale Probleme zu beachten hat und bei der Ausübung seiner Tätigkeit nur an Gesetz und Recht gebunden ist. *Damit werden zwar keine Träume wahr, aber Sie haben ein festes Fundament für eine anspruchsvolle, sensible und eigenverantwortliche Tätigkeit.*

²³⁾ Wacke, a. a. O., S. 104.

RECHTSPRECHUNG

§§ 8, 9, 13 AGBG; § 840 ZPO

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten, in denen für die Bearbeitung und Überwachung von Pfändungsmaßnahmen gegen Kunden von diesen ein Entgelt gefordert wird, verstoßen gegen § 9 AGBG.

**BGH, Urt. v. 18. 5. 1999
– XI ZR 219/98 –**

Aus den Gründen:

(Das ausführlich begründete Urteil ist für Gläubiger, Schuldner und Drittschuldner zwar von erheblichem Interesse, für die Zwangsvollstreckung selbst jedoch nicht unmittelbar von Bedeutung, weshalb anstelle der umfangreichen

Begründung diese nachfolgend nur in kurzen Zügen informatorisch mitgeteilt und im übrigen auf den Abdruck in der BGH-Entscheidungssammlung verwiesen wird.)

Die beklagte Sparkasse verwendet gegenüber ihren Kunden Allgemeine Geschäftsbedingungen, die unter der Überschrift „Sonstige Preise und Provisionen“ u. a. folgende Klauseln enthalten:

„Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen

30,- DM pro Pfändung, einmalige Belastung kurzfristig nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,

anschließende Überwachung pro angefangene 30 Kalendertage 20,- DM, erstmals nach Ablauf der ersten 30 Kalendertage zu belasten.“

cherschutzverein mit der Unterlassungsklage aus § 13 ABGB. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Die hiergegen eingelegte Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen. Im Einklang mit den Vorinstanzen kommt der BGH zu dem Ergebnis, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten insoweit der gerichtlichen Inhaltskontrolle unterliegen, weil sie ein Entgelt festlegen, obwohl eine Leistung für den Vertragspartner nicht erbracht wird. Er hält weder einen Vergütungsanspruch nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag, noch einen Schadensersatzanspruch für gegeben und sieht in der Abgabe der Drittschuldnererklärung gem. § 840 ZPO eine gesetzliche Verpflichtung, für deren Erfüllung die beklagte Sparkasse kein Entgelt verlangen kann. Da die Drittschuldnererklärung auf Verlangen des Gläubigers abgegeben werde, fehle es an einer Geschäftsbesorgung für den Schuldner. Dieser habe durch die Abgabe der Erklärung keinen Vorteil, weshalb von ihm auch kein Aufwendungsersatz verlangt werden könne. Ob für die beklagte Sparkasse gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger ein Anspruch auf Ersatz von Porti, Kopien, Papier, Telefon etc. in Betracht kommt, hat der BGH offen gelassen, aber deutlich gemacht, daß der Beklagten auch gegen den Vollstreckungsgläubiger keine Tätigkeitsvergütung, wie sie in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, zusteht.

§§ 885, 887 ZPO; §§ 8 GVKostG; § 180 GVGA

1. Wenn der Gläubigerin (hier die BRD) gem. § 8 Abs. 1 GVKostG Kostenfreiheit zusteht, ist der Bezirksrevisor als Vertreter der Landeskasse beschwerdeberechtigt, soweit kostenverursachende Maßnahmen verlangt werden, die über den Titelspruch hinausgehen.

2. Zur Räumung eines Grundstücks gehört nicht die Beseitigung einer (hier bis zu 8 m hohen) Erdaufschüttung, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist.

**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5. 7. 1999
– 3 W 159/99 –**

Aus den Gründen:

I. Die Schuldnerin ist durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 22. 11. 1994 verurteilt worden, den Lagerplatz auf dem ...gelände ... Teilfläche aus dem Grundstück ..., zur Größe von 2 250 m² zu räumen und an die Gläubigerin herauszugeben.

Die Gläubigerin hat unter Hinweis auf eine nur unvollständige „Räumung“ der vermieteten Teilfläche beantragt, die Zwangsräumung des Lagerplatzes durchzuführen, auf dem sich nach wie vor Ablagerungen von Straßenaufbruch, Bodenaushub, Betonreste u. a. befänden.

Der mit der Durchführung der „Räumung“ beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich geweigert, die auf der zu räumenden Teilfläche aufgebrachten, mit dem Grundstück fest verbundenen und mit Sträuchern, Bäumen und anderen Pflanzen bewachsenen Aufschüttungen zu beseitigen.

Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht zurückgewiesen.

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin hat das Landgericht die amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben und den Gerichtsvollzieher angewiesen, im Rahmen der Räumungsvollstreckung auch die auf dem nach dem Titel zu räumenden Grundstück befindlichen Erdaufschüttungen, Pflan-

beseitigen.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts wendet sich der Bezirksrevisor beim Landgericht im Namen der Landeskasse mit der Begründung, der Gerichtsvollzieher sei durch die der Gläubigerin gesetzlich eingeräumte Kostenbefreiung gehindert, einen Kostenvorschuß für die Durchführung der Räumung anzufordern, so daß die Kosten im Ergebnis auf die Landeskasse zukämen. In der Sache ist er der Auffassung, die von der Gläubigerin begehrte Beseitigung der auf dem Grundstück befindlichen Erdmassen und Bepflanzung müsse im Wege der Ersatzvornahme nach § 887 ZPO durchgesetzt werden.

Die Gläubigerin hält die Landeskasse nicht für beschwerdebefugt und in der Sache die Entscheidung des Landgerichts für zutreffend.

II. Die im Namen der Landeskasse durch den Bezirksrevisor beim Landgericht ... eingelegte sofortige weitere Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (§§ 793 Abs. 2, 577 Abs. 2, 569 ZPO). Die Landeskasse ist zur Einlegung des Rechtsmittels auch befugt, denn sie wird durch die Entscheidung des Landgerichts nachteilig berührt, weil sich angesichts der sich aus der Bestimmung des § 8 Abs. 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz ergebenden Kostenbefreiung der Gläubigerin ergibt, daß die Landeskasse die durch die vom Gerichtsvollzieher vorzunehmende Räumung entstehenden Kosten im Ergebnis tragen müßte.

Das Rechtsmittel ist auch begründet, denn der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich zu Recht geweigert, die im Verlauf von mehr als zehn Jahren entstandenen Erdaufschüttungen auf der von der Schuldnerin 1987 angemieteten Teilfläche des Grundstücks und den darauf inzwischen entstandenen Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern zu beseitigen.

Bei einem nach § 885 ZPO zu vollstreckenden Titel auf Räumung eines Grundstücks hat der mit der Räumung beauftragte Gerichtsvollzieher den Schuldner „aus dem Besitz zu setzen“, d. h. von dem Grundstück zu entfernen und den vollstreckenden Gläubiger in den Besitz einzuweisen (§ 885 Abs. 1 ZPO). Er hat ferner bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen und dem Schuldner oder einer „Vertrauensperson“ des Schuldners zu geben oder zur Verfügung zu stellen oder – falls der Schuldner oder seine Vertrauensperson nicht anwesend sind – in Verwahrung zu bringen (§ 885 Abs. 2 und 3 ZPO).

Das bedeutet aber – entgegen der Auffassung des Landgerichts – nicht, daß der Gerichtsvollzieher dafür Sorge tragen muß, daß das Grundstück in „vertragsgemäßem Zustand“ an die Gläubigerin „zurückgegeben“ wird. Zwar ist die Schuldnerin aufgrund des Mietvertrages verpflichtet, die von ihr angemietete Fläche der Gläubigerin in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei Beginn der Mietzeit befunden hat, jedoch begründet diese vertragliche Verpflichtung der Schuldnerin nicht eine Pflicht des Gerichtsvollziehers, auch auf der vermieteten Fläche von der Schuldnerin (oder Dritten) errichtete Gebäude oder Anlagen abzubauen und entfernen zu lassen. Derart aufwendige Maßnahmen sind nicht mehr Aufgabe des Gerichtsvollziehers, sondern sind nach § 887 ZPO zu vollstrecken, wobei hier offenbleiben kann, ob ein bloßer Räumungs- und Herausgabebetitel insoweit ausreicht (vgl. OLG Celle, MDR 1962, 415; OLG Hamm, NJW 1965, 2207; Stein/Jonas/Brehm, 21. Aufl., Rdnr. 5, 30 zu § 885 ZPO; Derleder, JW 1994, 450, 452).

Amtsgerichts bis zu 8 Meter hohen und mit Sträuchern und Bäumen bis zu einer Höhe von 4 Meter bewachsenen Hügels dem Abbruch und der Beseitigung einer Baracke oder einer sonstigen Anlage mindestens gleichzusetzen ist und über das dem Gerichtsvollzieher nach § 885 ZPO obliegende „Wegschaffen“ hinausgeht, unterliegt keinem Zweifel. Hinzu kommt, daß die vorhandene „Aufschüttung“ in ihrer Ausdehnung erheblich über die von der Schuldnerin angemietete Teilfläche hinausgeht, so daß vor einer „Beseitigung“ (Räumung) der vermieteten Fläche zunächst die „betroffene“ Teilfläche genau eingegrenzt werden müßte. Diese für die Beseitigung der Aufschüttung notwendigen Fragen zu klären, ist ebenfalls nicht Aufgabe des mit einer Räumung beauftragten Gerichtsvollziehers.

Unter Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung war daher die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen die Entscheidung des Amtsgerichts zurückzuweisen.

§§ 181, 182 ZPO; § 31 GVGA

Trotz Fortbestehens äußerlich erkennbarer Wohnbedingungen kann in der Wohnung bei längerer Abwesenheit des Adressaten (hier ein Jahr) eine Zustellung durch Niederlegung nicht wirksam erfolgen.

LG Hagen, Beschl. v. 29. 6. 1999
– 3 T 227/99 –

Aus den Gründen:

Der angefochtene Haftanordnungsbeschluß des Amtsgerichts konnte keinen Bestand haben, da nicht festgestellt werden kann, daß der Schuldner zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Terminsladung ist dem Schuldner am 2. März 1999 durch Niederlegung zugestellt worden, nachdem der Schuldner in der Wohnung ...straße ... in ... nicht angetroffen worden war.

Diese Ersatzzustellung gemäß § 182 ZPO war im vorliegenden Fall deswegen nicht ordnungsgemäß, weil die Wohnung ... im Zustellzeitpunkt nicht als Wohnung des Schuldners im Sinne der einschlägigen Zustellungsvorschriften der Zivilprozeßordnung angesehen werden kann.

Allerdings hat der Gerichtsvollzieher mitgeteilt, daß der Schuldner unter der genannten Anschrift gemeldet sei, daß sein Name auf der Hausklingelanlage stehe und er einen eigenen Briefkasten habe, der auch geleert werde.

Daß der Schuldner nach diesen Feststellungen besagte Wohnung offenbar nach wie vor unterhält, ist vorliegend indessen nicht ausschlaggebend.

Maßgeblich ist vielmehr, daß der Schuldner sich seit Juni 1998, auch noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in Rumänien aufhält.

Trotz Fortbestehens der äußerlich erkennbaren Wohnbedingungen gilt die Wohnung bei längerer Abwesenheit nicht mehr als geeigneter Wohnort, wenn mit einer baldigen Kenntnis der Sendung durch den Adressaten nicht zu rechnen ist (vgl. Zöller/Stöber, 20. Aufl., Rdnr. 7 zu § 181 ZPO).

Dies ist hier angesichts eines Auslandsaufenthaltes von mittlerweile über einem Jahr zu bejahen.

aufzuheben.

§§ 753, 733 ZPO; § 26 GVO

Hat der Gerichtsvollzieher nach erfolgter Vollstreckung den Schuldtitel ausgehändigt, der Gläubiger aber anschließend glaubhaft gemacht, daß ihm noch eine Restforderung zusteht und daraufhin eine 2. vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels erhalten, so darf der Gerichtsvollzieher einen erneuten Vollstreckungsauftrag nicht ablehnen.

LG Hechingen, Beschl. v. 30. 6. 1999
– 3 T 37/99 –

Aus den Gründen:

Auch wenn dem Zwangsvollstreckungs- und vorsorglichen Verhaftungsauftrag vom 8. 4. 1997 nicht ohne weiteres zu entnehmen war, daß lediglich eine Teilforderung geltend gemacht wurde und der Gerichtsvollzieher in der irrigen Annahme, es handle sich um die noch ausstehende Restforderung den Vollstreckungstitel an die Schuldnerin zurückgegeben hat, so hat die Gläubigerin mittlerweile durch Vorlage einer aktualisierten Forderungsaufstellung ausreichend glaubhaft gemacht, daß mit dem Vollstreckungsauftrag vom 8. 4. 1997 lediglich eine Teilforderung geltend gemacht wurde und ihre Gesamtforderung noch nicht vollständig getilgt ist. Die Glaubhaftmachung war ausreichend, nachdem der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungstitel ohne Wissen und Willen der Gläubigerin an die Schuldnerin ausgehändigt hat (LG Hechingen, Rechtspfleger 1984, m. w. N.). Dementsprechend wurde der Gläubigerin auch eine zweite vollstreckbare Ausfertigung des Titels erteilt.

Bei dieser Sachlage durfte der Gerichtsvollzieher den mittels der zweiten vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides erteilten weiteren Vollstreckungsauftrag nicht nach § 26 GVO ablehnen.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlaßt. Gerichtskosten sind nicht entstanden (Gegenschluß aus Rz. 1952 und 1953 KostVerz zum GKG).

Eine Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten nach §§ 91 ff. ZPO kommt nicht in Betracht, weil mangels Beteiligung der Schuldnerin im Beschwerdeverfahren ein Streitverhältnis mit einem unterliegenden Gegner nicht vorhanden ist.

§§ 807, 899 ZPO; § 185 o GVGA

1. Neben dem Gläubiger, der das EV-Verfahren betrieben hat, steht jedem weiteren Gläubiger das Recht zu, eine Ergänzung des Vermögensverzeichnisses in Fortsetzung des alten Verfahrens zu verlangen.

2. Ein als selbständiger Unternehmer tätiger Schuldner hat bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Auftraggeber (nebst dem jeweiligen Auftragsvolumen) zu benennen, für die er in den letzten 12 Monaten vor Abgabe der EV mindestens 3 Aufträge ausgeführt hat.

LG Karlsruhe, Beschl. v. 26. 6. 1997
– 11 T 65/97 –

Aus den Gründen:

Auf Antrag der Firma ... gab der Schuldner im Termin vom 18. 10. 1994 die eidesstattliche Versicherung ab. Die aus dem Vordruck der ZP 326 ersichtlichen Fragen zu Auftraggebern und Außenständen beantwortete der Schuldner wie aus AS 18 ersichtlich.

KG, die Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung dahingehend, daß der Schuldner auch die Auftraggeber der letzten zwölf Monate zu benennen habe, für die er mindestens zweimal tätig gewesen sei (AS 73). In einem weiteren Schriftsatz vom 28. 2. 1996 berief sich die ... KG dabei auf Beschlüsse der Landgerichte Heidelberg und Bamberg (AS 91–101).

Mit Beschluß vom 15. 10. 1996 wies der Rechtspfleger des Amtsgerichtes Karlsruhe den Antrag der Gläubigerin vom 10. 7. 1996 zurück.

Das Vermögensverzeichnis sei nicht mangelhaft, die Angaben des Schuldners seien vollständig und würden alle möglichen Forderungen in ausreichender Art und Weise nennen.

Gegen diesen ihr am 6. 12. 1996 zugestellten Beschluß legte die ... KG am 12. 12. 1996 Erinnerung ein.

Der selbständig Tätige habe die Auftraggeber mit Adresse anzugeben, für die er in der Vergangenheit häufiger tätig sei und von denen deshalb weitere Aufträge für die Zukunft erwartet werden könnten.

Mit Beschluß vom 23. 1. 1997 half die Amtsrichterin der Erinnerung nicht ab und legte die Akten dem Landgericht Karlsruhe zur Entscheidung vor.

Die nach der Nichtabhilfe durch den Richter nunmehr nach §§ 11 I Satz 2, 5 RpfVG, 793 ZPO als sofortige Beschwerde zu behandelnde befristete Durchgriffserinnerung ist zulässig, insbesondere innerhalb der Frist des § 577 II ZPO eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Es ist anerkannt, daß ein Schuldner dann zur Nachbesserung einer von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist, wenn diese Versicherung bzw. das ihr zugrundeliegende Vermögensverzeichnis unvollständig oder unrichtig war. Denn der Schuldner hat in diesem Fall die ihm gemäß § 807 I ZPO obliegende Verpflichtung noch nicht in vollem Umfang erfüllt.

Insbesondere steht insoweit neben dem Gläubiger, der das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, jedem weiteren Gläubiger, so auch der Beschwerdeführerin, das Recht zu, eine Ergänzung des Vermögensverzeichnisses in Fortsetzung des alten Verfahrens zu verlangen (Zöller/Stöber, ZPO, 20. Aufl. 1997, § 903 Rdnr. 14 m. N.).

Der konkrete Inhalt der Verpflichtung des Schuldners wird über den Wortlaut des § 807 I Satz 1 ZPO, wonach der Schuldner ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen sowie für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen hat, hinaus, inhaltlich von § 807 ZPO hinsichtlich der insoweit erforderlichen Angaben nicht weiter konkretisiert.

Welche Angaben der Schuldner zu machen hat, ist dabei in erster Linie nach dem Zweck der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen.

§ 807 ZPO will es dem jeweiligen Gläubiger, dessen bisherige Zwangsvollstreckungsversuche erfolglos geblieben sind, ermöglichen, sofort Maßnahmen zu seiner Befriedigung im Sinne einer weiteren Zwangsvollstreckung ergreifen zu können (vgl. Zöller/Stöber, § 807 Rdnr. 19 m. N.), wobei dem Gläubiger durch die entsprechenden Angaben des Schuldners das bisher nicht vorhandene Wissen vermittelt werden soll, wo sich welches vollstreckbare Schuldenvermögen befindet, um ihm so die Möglichkeit zu geben, die Fortführung der Vollstreckung zwecks Befriedigung in einer dem Schuldner angesichts einer Verurteilung zumutbaren Weise zu ermöglichen. Ziel ist dabei eine möglichst weitgehende Ermittlung von Zugriffsmöglichkeiten, ohne daß insoweit aber eine umfassende Ausforschung zu erfolgen hat (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 55. Aufl. 1997, § 807 Rdnr. 1; Behr, RpfV. 1988, 1, 7; LG Hamburg, MdR 1981, 61; Münchener Kommentar – Eickmann, ZPO, Band 3 1992, § 807 Rdnr. 38 j. m. N.).

Ob insoweit ein Vermögenswert oder eine bloße Erwerbsmöglichkeit, die der Offenbarungspflicht nach § 807 ZPO nicht unterfällt, besteht, ist dabei nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu ermitteln.

solches oder eine andere Beschäftigung dann nach § 807 ZPO zu offenbaren, wenn daraus laufende Einnahmen bereits erzielt werden oder zu erwarten sind, wie dies u. a. hinsichtlich des Betriebens eines Geschäftes mit bar bezahlenden Kunden und bei Gelegenheitsarbeiten mit wechselnden Arbeitgebern gegen tägliche Entlohnung der Fall ist (BGH, Urteil vom 19. 3. 1991 – 5 StR 5516/90 – NJW 1991, 2844, 2845; Zöller/Stöber, § 807 Rdnr. 24, 28 j. m. N.).

Gegenstand der Zwangsvollstreckung und Zugriffsobjekt einer Pfändung können dabei auch künftige Forderungen sein (BGH a. a. O., Thomas-Putzo, ZPO, 20. Aufl. 1997, § 807 Rdnr. 25).

In Abgrenzung zur bloß unsicheren Erwerbsaussicht oder einer reinen Hoffnung und Erwartung, die (noch) nicht gepfändet werden kann und daher auch nicht der Offenbarungsverpflichtung des § 807 ZPO unterfällt (vgl. hierzu BGH, NJW 1968, 2251, 2252; BGH, RpfV. 1980, 339, 340), ist eine Forderung dann als zukünftige Forderung bereits pfändbar, wenn eine rechtliche Grundlage vorhanden ist, die die Bestimmung der Forderung entsprechend ihrer Art bzw. ihrem Inhalt und nach der Person des Drittschuldners ermöglicht. Unschädlich ist dabei, daß die Höhe der Forderung noch ungewiß oder unbestimmt ist, ob überhaupt eine Forderung der Höhe nach entsteht.

Es muß jedenfalls zur Zeit der Pfändung schon ein Rechtsverhältnis oder doch eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit des Entstehens der zukünftigen Forderung vorhanden sein. Eine derartige Rechtsgrundlage kann auch gegeben sein, wenn zwischen dem Schuldner und Drittschuldner schon seit geraumer Zeit in häufiger Wiederkehr durch jeweils besonderes Rechtsgeschäft jeweils einzelne selbständige Forderungen begründet wurden, keine Anhaltspunkte für die Beendigung dieses Zustandes ersichtlich sind und deshalb auch in Zukunft von dem Entstehen entsprechender Forderungen auszugehen ist (vgl. Stöber – Forderungspfändung, 9. Aufl. 1990, Rdnr. 27; Stein-Jonas, ZPO, §§ 704–882 a, 20. Aufl. 1986, § 829 Rdnr. 6, 7; OLG Hamm, Beschluß vom 21. 6. 1979 – 14 W 179/78, RpfV. 79, 468, 469; jeweils auch mit Abrechnung zur unsicheren Erwerbsaussicht).

Ob eine derartige Rechtsbeziehung zwischen dem Schuldner und Drittschuldner besteht oder ob es sich insoweit jeweils um lediglich punktuelle, einzelne Geschäftskontakte ohne Indizwirkung für die Zukunft handelt, ist dabei auch nach der Art der Tätigkeit des Schuldners zu bestimmen.

Vorliegend führt der Schuldner in der Rechtsform der Einzelfirma Erdarbeiten durch.

In Anbetracht dieses Tätigkeitsfeldes dürften sich die Auftraggeber kaum aus Laufkundschaft zusammensetzen. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Geschäftszweig, in welchem der jeweilige Auftraggeber den Auftragnehmer und Schuldner zur Durchführung bestimmter Erdarbeiten benötigt.

Derartige Aufträge dürften dabei insoweit auch weniger von Privatpersonen in Auftrag gegeben werden als vielmehr von Firmen, welche ihrerseits Erdarbeiten als Bestandteil der von ihnen zu erbringenden Arbeiten durchzuführen haben.

Diese Art der Auftragsvergabe bzw. der vom Schuldner angebotenen Tätigkeit läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß eine so über einen Erstauftrag geknüpfte Geschäftsverbindung auch weitere (Folge-)Aufträge nach sich ziehen wird, der Tätigkeitsbereich des Schuldners im Hinblick auf Vertragspartner, die ihn schon mehrfach beauftragt haben, der Tendenz nach mit anderen Worten auf Dauer angelegt ist bzw. eine gewisse Wahrscheinlichkeit hierfür besteht.

Da es – wie oben ausgeführt – gerade Zweck der eidesstattlichen Versicherung ist, dem Gläubiger vollständigen Einblick

um insoweit Zugriffsmöglichkeiten im Wege der Zwangsvollstreckung zu eröffnen, ist es auch die Pflicht des Schuldners, entsprechende Rechtsbeziehungen zu häufigeren Auftraggebern offenzulegen (vgl. LG Kiel, JurBüro 1991, 1408, 1409; LG Münster, RpfL 1993, 501, 502; LG Münster, MDR 1990, 61; LG Kassel, JurBüro 1991, 603; OLG Köln, JurBüro 1994, 408 m. Anm. Mümmler, j. m. N.).

In Anbetracht des konkreten Geschäftszweiges des Schuldners, in welchem einerseits, wie oben dargelegt, Aufträge mit gewisser Wahrscheinlichkeit Folgeaufträge nach sich ziehen, derartige Aufträge allerdings nicht täglich vergeben zu werden pflegen, hält es die Kammer dabei in Anlehnung an die genannten Entscheidungen des Landgerichtes Münster, des OLG Köln und des Landgerichtes Kiel für gerechtfertigt, den Zeitraum für die Beurteilung der Frage, ob häufiger Aufträge von einem bestimmten Auftraggeber erteilt werden, auf zwölf Monate vor dem Datum der eidesstattlichen Versicherung (hier dem 18. 10. 1994) auszudehnen. Die eine Rechtsbeziehung im oben beschriebenen Sinne indizierende Häufigkeit kann dann angenommen werden, wenn der jeweilige Auftraggeber dem Auftragnehmer/Schuldner mindestens drei Aufträge im Jahr erteilt hat.

Diese nach allem notwendigen Angaben hat der Schuldner/Beschwerdegegner nicht gemacht, weswegen er sein Vermögensverzeichnis vom 18. 10. 1994 insoweit zu ergänzen und die Richtigkeit der entsprechenden Angaben an Eides Statt zu versichern hat.

Notwendig dabei ist insbesondere die Angabe der Anschrift des Drittschuldners sowie der Anzahl der Aufträge des einzelnen Auftraggebers und das jeweilige Auftragsvolumen.

Mit der Durchführung der Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung war der zuständige Rechtspfleger des Amtsgerichtes Karlsruhe zu beauftragen.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Ein selbständig tätiger Schuldner ist auch vor Ablauf der 3-Jahres-Frist des § 903 ZPO verpflichtet, erneut die eidesstattliche Versicherung abzugeben, wenn er seine Tätigkeit für längere Zeit (hier 21 Monate) weiterhin ausübt.

**AG Hamburg, Beschl. v. 14. 7. 1999
– 29 k M 1389/99 –**

Aus den Gründen:

Der Schuldner schuldet der Gläubigerin gem. Aufstellung vom 2. 3. 1999 26 822,71 DM.

Der Schuldner hat am 29. 10. 1997 die eidesstattliche Versicherung abgegeben (26 f M 1548/97).

Der Schuldner ist seit unbestimmter Zeit vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung selbständiger Kaufmann (Vermittlung von Küchen; vgl. z. B. die Ratenzahlungsvereinbarung vom 12. 3. 1997).

Nach den Feststellungen des Gerichtsvollziehers gem. seinem Protokoll vom 26. 10. 1998 übt der Schuldner diese Tätigkeit auch heute noch aus.

Mit Antrag vom 3. 3. 1997 hat die Gläubigerin die erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt, nachdem ein Vollstreckungsversuch am 26. 10. 1998 erfolglos geblieben ist.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, es entspreche der Lebenserfahrung, daß ein selbständiger Kaufmann während der

Versicherung Vermögen erworben hat.

Der Gerichtsvollzieher hat die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unter Hinweis auf § 903 ZPO abgelehnt.

Das Gericht teilt die Auffassung der Gläubigerin, wonach ein Selbständiger nach der Lebenserfahrung rund 21 Monate nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Vermögen i. S. d. § 903 ZPO erworben haben kann.

Von der Gläubigerin kann auch nicht verlangt werden, die erworbenen Vermögensgegenstände glaubhaft zu machen. Diese zu erfahren ist gerade das Ziel ihres Antrages auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Der vorliegende Fall ist vergleichbar dem vom Gesetz geregelten Fall, wonach ein Schuldner zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb von 3 Jahren verpflichtet ist, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß der Schuldner das bestehende Arbeitsverhältnis aufgelöst hat. Hier liegt ein Vermögenserwerb i. S. d. § 903 ZPO gewiß nicht in der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Vielmehr unterstellt das Gesetz, daß der Schuldner nach der Lebenserfahrung eine andere Arbeitsstelle gefunden hat und dort erneut Vermögen erwirbt.

Gleiches darf im Interesse des Gläubigers bei Selbständigen jedenfalls nach Ablauf von 21 Monaten nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vermutet werden (vgl. im Ergebnis ebenso Zimmermann, wiederholte Offenbarungsversicherung bei Gewerbetreibenden und Selbständigen, RPfleger 1969, 441 ff. sowie den von der Gläubigerin vorgelegten Beschuß des LG Heilbronn vom 24. 7. 1998 [1 b T 174/85]).

Anmerkung zu AG Hamburg 29 k M 1389/99:

1. Bei einem laufenden Gewerbebetrieb ist die Frage nach der Aktualisierung des Vermögensverzeichnisses von großer – wenn nicht gar entscheidender – Bedeutung. In aller Regel sind die Vermögenswerte beim laufenden Geschäftsbetrieb für den Gläubiger schwer greifbar, weil er ein „veraltetes“ Vermögensverzeichnis erhält. Wenn er dann aufgrund dieses Vermögensverzeichnisses daran denkt, Außenstände zu pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen, so wird er in aller Regel erleben, daß diese Außenstände nicht mehr existieren. Entweder hat sie der Schuldner eingezogen oder sie sind im Rahmen einer Globalabtretung an die Bank abgetreten und diese hat die Abtretung offengelegt und eingezogen. Andere Zugriffsmöglichkeiten hat der Gläubiger aber kaum, es gelten die Pfändungsschutzvorschriften beim fortlaufenden Gewerbebetrieb und demzufolge kann ein Gläubiger nur hoffen, aktuelle Angaben über Außenstände zu erfahren, diese zu pfänden und dann auch noch hoffen, daß sie nicht an die Bank abgetreten sind oder daß die Bank nicht interveniert.

2. Sinn macht das Ganze nur, wenn die Angaben über die Außenstände aktuell sind. Bei einem Antrag nach § 903 ZPO hat der Gläubiger das Problem, die Voraussetzungen des § 903 ZPO nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Dies ist die erste Hürde, die der Gläubiger nehmen muß und vielfach werden die Anträge abgelehnt mit dem Hinweis, neuer Vermögenserwerb im Sinne von § 903 ZPO sei eben nicht glaubhaft gemacht. Dabei kann der Gläubiger nichts glaubhaft machen, denn wenn er die neuen Vermögenswerte wüßte, müßte er ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht einleiten, er könnte gleich pfänden. Glaubhaft machen kann er allenfalls, daß der Geschäftsbetrieb noch andauert und es dann der **allgemeinen Lebenserfahrung** entspricht, daß zwangsläufig infolge des Fortbestehens des Geschäftsbetriebes neue Aufträge und Außenstände entstanden sein müssen.

3. Zur „allgemeinen Lebenserfahrung“ ist auch nichts weiter vorzutragen, diese ist von **Amts wegen** zu berücksichtigen. Im

res-Schutzfrist geschützt ist und die eidesstattliche Ergänzung nur dann ergänzt werden muß, wenn Vermögensveränderungen, z. B. ein Arbeitsplatzwechsel, eingetreten sind; hat ein selbständiger Schuldner gerade ein derart festes Beschäftigungsverhältnis nicht. Seine neuen Außenstände und Aufträge, die er unzweifelhaft zu offenbaren hat, kann er nur im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung offenlegen, und zwar trotz der Schutzfrist des § 903 ZPO. Dabei ist bei einem laufenden Gewerbebetrieb davon auszugehen, daß dies zumindest in Abständen von ca. 6 Monaten der Fall ist, also der Schuldner dann, wenn sein Gewerbebetrieb fortbesteht, trotz der Schutzfrist eben alle 6 Monate erneut offenbaren muß.

Die Entscheidung ist deshalb uneingeschränkt zu begrüßen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, daß es zur strittigen Frage wenig veröffentlichte Entscheidungen gibt, beispielsweise eine des Landgerichts Stuttgart in DGVZ 1993, Seite 114 oder die Ausführungen von „Zimmermann“ in Rechtspfleger 1996, Seite 441 mit entsprechenden Fundstellen.

Rechtsbeistand Bernd Schmidt, Schwäbisch-Hall

§ 807 ZPO; § 185 a GVGA

In der Zwangsvollstreckung muß der Schuldner die Wohnung, unter deren Anschrift er gemeldet ist, aus Gründen des von ihm hervorgerufenen Rechtsscheins als seine Wohnung gegen sich gelten lassen, so daß er unter dieser Anschrift auch zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geladen werden kann.

**AG Köln, Beschl. v. 2. 7. 1999
– 284 M 512/99 –**

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung der Gerichtsvollzieherin sind im vorliegenden Falle die Voraussetzungen von § 807 ZPO gegeben.

Ein Schuldner muß die Wohnung, unter deren Anschrift er gemeldet ist, aus Gründen des von ihm hervorgerufenen Rechtsscheins in der Zwangsvollstreckung als *seine* Wohnung gegen sich gelten lassen. Die Gerichtsvollzieherin hat nach ihrer Mitteilung vom 11. 4. 1999 an den Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers die Wohnung der Frau ..., unter deren Anschrift der Schuldner gemeldet ist, mit deren Einverständnis durchsucht und dort persönliche Sachen des Schuldners nicht vorgefunden. Damit ist § 807 I Nr. 1 ZPO erfüllt.

Im übrigen liegen auch die Voraussetzungen von § 807 I Nr. 2 ZPO vor, weil bereits am 16. 11. 1998 Haftbefehl gegen den Schuldner – und zwar ebenfalls unter der angegebenen Anschrift – erlassen worden ist.

§ 901 ZPO; §§ 4, 7, 20 Nr. 17 RpfLG

Zur Frage der Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Prüfung der Voraussetzungen zum Erlaß des Haftbefehls im Offenbarungsverfahren.

**AG Heinsberg, Beschl. v. 1. 7. 1999
– 10 M 1396/99 –**

Aus den Gründen:

Nachdem Streit darüber besteht, ob für die Antragszurückweisung in Haftantragsverfahren nach § 901 ZPO – insbesondere wegen Fehlens formeller Voraussetzungen – der Richter oder der Rechtspfleger zuständig ist, ist das zuständige Organ gemäß § 7 Rechtspflegergesetz (RpfLG) zu bestimmen. Als zuständiges Organ wird der Rechtspfleger bestimmt, da diesem gemäß § 20 Ziffer 17 RpfLG die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem 8. Buche der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht zu erledigen sind,

per eine Sache dem Richter zur Entscheidung vor, wenn er Maßnahmen für geboten hält, zu denen er nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht befugt ist. Gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 RpfLG gehört hierzu grundsätzlich die **Androhung oder Anordnung** von Freiheitsentziehungen. Hält der Rechtspfleger diese also für geboten, so ist er verpflichtet, die Sache dem Richter vorzulegen. Gelangt er indes bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, daß der Antrag auf Anordnung der Haft – insbesondere wegen Fehlens formeller Voraussetzungen – zurückzuweisen ist, so ist er befugt und gehalten, hierüber selbst zu entscheiden. Erst wenn der Rechtspfleger aufgrund eigener Prüfung zu dem Ergebnis kommt, die Anordnung der Haft sei geboten, hat er dementsprechend die Sache dem Richter vorzulegen, der hierüber alsdann entscheidet. Hieran ändert auch die Gesetzesänderung nichts, aufgrund derer seit dem 1. 1. 1999 gemäß § 900 ZPO der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist (vgl. zur Rechtslage vor der Gesetzesänderung auch Baumbach/Lauterbach-Hartmann, ZPO, 56. Aufl., 1999, § 901 Rdnr. 7). Die Gesetzesänderung führt nicht dazu, daß Aufgaben, die vom Gerichtsvollzieher nicht wahrgenommen werden können, nunmehr statt vom Rechtspfleger vom Richter wahrzunehmen wären. Die Prüfung einer eventuellen Antragszurückweisung durch den Rechtspfleger führt auch nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens, da nämlich der Richter von der Richtigkeit der Prüfung der formellen Voraussetzungen durch den Rechtspfleger ausgehen kann und insoweit grundsätzlich keine erneute Prüfung vornehmen muß.

Anmerkung der Schriftleitung:

Unabhängig davon, daß im Einzelfall eine aufgrund der erfolgten Zuweisung getroffene (ablehnende) Entscheidung des Rechtspflegers gem. § 8 Abs. 4 S. 2 RpfLG wirksam wäre, kann der (offenbar generellen) Rechtsauffassung des Amtsgerichts nicht zugestimmt werden. Nach § 4 Abs. 1 RpfLG trifft der Rechtspfleger alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind. Gemäß § 20 Nr. 17 RpfLG sind ihm u. a. zwar die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung übertragen, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht ... zu erledigen sind. Dazu gehört jedoch nicht das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 807, 836 und 883 ZPO, denn für dieses ist gem. § 899 ZPO der Gerichtsvollzieher zuständig. Lediglich die Entscheidung über einen Widerspruch des Schuldners gem. § 900 Abs. 4 ZPO und die Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls gem. § 901 ZPO obliegen dem Vollstreckungsgericht, wobei für die (höchst seltene) Entscheidung über den Widerspruch gem. § 20 Nr. 17 RpfLG der Rechtspfleger und für den Erlaß des Haftbefehls gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RpfLG der Richter zuständig ist. Ein Verfahren, wie es die obige Entscheidung vorsieht, kann nicht im Sinne der auf Verfahrensbeschleunigung abzielenden Neuregelung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle liegen, zumal mangels gesetzlicher Regelung in jedem Falle zunächst eine Entscheidung des Richters gem. § 7 RpfLG vorausgehen müßte. Daß hierdurch Verzögerungen eintreten und die beabsichtigte Entlastung des Vollstreckungsgerichts konterkariert wird, steht außer Zweifel. Der Rechtspfleger als „Vorprüfungsstelle“ für den Antrag auf Erlaß des Haftbefehls gem. § 901 ZPO ist im Gesetz nicht vorgesehen und macht auch keinen Sinn, da sie den Richter nicht davon entbindet, die Voraussetzungen für den Erlaß des Haftbefehls selbst zu prüfen. Der Richter entscheidet über den vom Gläubiger gestellten Antrag (der vom Gerichtsvollzieher nur vorgelegt wird) entweder durch Erlaß des Haftbefehls oder durch dessen Ablehnung (vgl. Thomas/Putzo, 22. Aufl., Anm. 7 zu § 901 ZPO; Zöller/Stöber, 21. Aufl., Anm. 12 zu § 901 ZPO und Schuschke/Walker, Ergänzungsheft zur 2. Aufl., Anm. 3 zu § 901 ZPO).

Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz.

Kommentar zum 8. Buch der Zivilprozessordnung. Band II: Arrest und Einstweilige Verfügung, §§ 916–945. Von VorsRiOLG Dr. jur. Winfried Schuschke und Professor Dr. jur. Wolf-Dietrich Walker unter Mitwirkung von RiOLG Detlef Schmukle. 2., völlig neubearbeitete Auflage, 1999. Carl Heymanns Verlag Köln, XXII, 560 Seiten. In Leinen DM 198,-/ÖS 1.445,-/SFr 198,-.

Nachdem Band I dieses umfangreichen Spezialkommentars, der die §§ 704–915 h ZPO behandelt, bereits 1997 in 2. Auflage (vgl. DGvZ 1997, S. 128) erschienen und inzwischen durch einen Nachtrag hinsichtlich der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle und anderer Gesetzesänderungen ergänzt worden ist (vgl. DGvZ 1999, S. 96), ist nunmehr hierzu auch der den Bereich Arrest und Einstweilige Verfügung behandelnde Band II in 2. Auflage erschienen.

Die vollständig überarbeitete 2. Auflage berücksichtigt die Änderungen durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle, die Änderung des Rechtspflegergesetzes, das Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz, die Neuregelung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie mehrere Änderungen des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz.

Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen handelt es sich immer um Eilverfahren, deren Beantragung, Entscheidung und Vollstreckung unter Zeitdruck erfolgt. Hier bietet der vorliegende Kommentar für Rechtsanwälte, Richter, Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher gute Dienste, da er die einzelnen Bestimmungen ausführlich kommentiert und die Erläuterungen mit umfangreichen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung ausgestattet sind. Während für die Vollstreckung von Arresten und einstweiligen Verfügungen gem. § 928 ZPO die allgemeinen Vollstreckungsregeln gelten, sind für die Zustellung derselben Besonderheiten und insbesondere Vollzugsfristen zu beachten. Zur Wahrung der Vollzugsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO wird in der Kommentierung eindeutig der Vollstreckungsantrag des Gläubigers für ausreichend gehalten, der jedoch so früh erfolgen muß, daß die Einhaltung der Wochenfrist des § 929 Abs. 3 noch möglich ist. Den Beginn dieser Wochenfrist sehen die Kommentatoren ebenfalls in dem Antrag auf Vollstreckung (Rn. 19 u. 45 zu § 929), was bei der Vollstreckung ins Grundbuch gem. § 932 Abs. 3 ZPO zutrifft, bei der Vollstreckung in bewegliches Vermögen und Forderungen aber erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es wird zwar unter Rn. 45 auf die Entscheidung des OLG Frankfurt/Main vom 6. 10. 1998 – 26 W 121/98 – für den Fall der Arrestvollstreckung als a. A. hingewiesen, der Rechtsauffassung des OLG Ffm. dürfte jedoch in dieser Frage der Vorzug zu geben sein. In der ebenfalls strittigen Frage, ob Arreste und einstweilige Verfügungen, die durch Urteil erlassen werden, im Wege des Parteibetriebs zuzustellen sind oder ob dafür die Amtszustellung des Urteils ausreicht, folgen die Autoren der noch herrschenden Meinung, die grundsätzlich die Parteizustellung fordert. Zur Bestellung eines Sequesters gem. § 938 Abs. 2 ZPO wird darauf hingewiesen, daß der Sequester allein der Aufsicht des Prozeßgerichts unterliegt und daß seine Vergütung durch das Prozeßgericht, und zwar vom Richter, festgesetzt wird.

Auch der Band II des in 2. Auflage vorliegenden Spezialkommentars besticht durch seine klaren Formulierungen, seine Präzision und seine übersichtliche Gestaltung. Er ist auf kräftigerem Papier gedruckt, wodurch er gut zu handhaben ist und gleichzeitig trotz geringerer Seitenzahl optisch ein passendes Pendant zu Band I darstellt.

Ahrens, Martin, „Rechtsmittelzug im Insolvenzverfahren: Sofortige weitere Beschwerde in PKH-Angelegenheiten?“. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1999, S. 190–195.

App, Michael, „Der Antrag des Finanzamts auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen und die Abwehrmöglichkeiten des Steuerpflichtigen“. In: Betrieb und Wirtschaft, 1999, S. 426–431.

Birmans, Martin, „Rechtsstellung u. Aufgaben des Gerichtsvollziehers“. In: Neue Wirtschaftsbriefe, 1999, 2023–2030 = Fach 19, S. 2477–2484.

Eichner, Jörg, „Wohnraummietverträge in der Verbraucherinsolvenz“. In: Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 1999, S. 260–263.

Fuchs, Karlhans, „Behandlung und Abgrenzung von Insolvenzanträgen nach §§ 304 ff. InsO“. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1999, S. 185–190.

Hadding, Walther u. Alexander Seitz, „Zur Zwangsvollstreckung in urkundliche ‚Sparkassenbriefe‘“. In: Festschrift für Wolfgang Zöllner, 1998, S. 191–202 (Verlag Heymann, Köln).

Gerken, Ulrich, „Leasinggegenstände in der Zwangsversteigerung“. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1999, S. 209–210.

Grub, Volker, „Die Macht der Banken in der Insolvenz“. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 133–137.

Lutter, Marcus, „Zahlungseinstellung und Überschuldung unter der neuen Insolvenzordnung“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1999, S. 641–647.

Münzberg, Wolfgang, „Einwendungen gegenüber vollstreckbaren Anwaltsvergleichen“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1999, S. 1357–1359.

Münzberg, Wolfgang, „Anfechtung und Aufhebung von Zustellungen?“. In: Festschrift für Wolfgang Zöllner, Bd. 2, S. 1203–1216 (Verlag Heymann, Köln).

Muth, Johannes M., „Änderungen des Zwangsversteigerungsgesetzes ohne Alternativen?“. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1998, S. 529–563.

Pape, Gerhard, „Von der legislativen zur judikativen Rechtsetzung? Ein Beitrag zur Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 1999, S. 135–140.

Uhlenbruck, Wilhelm, „Mit der Insolvenzordnung 1999 in das neue Jahrtausend. Kritisches und Unkritisches zu einem ‚Jahrhundertgesetz‘“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz, 1998, S. 1–9.

Zimmermann, Julia Bettina, „Immaterialgüterrechte in der Zwangsvollstreckung“. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1999, S. 3–11.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,-. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGvZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung** (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGvZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.